



Der Zweck dieses Wertpapierprospektes ist ein öffentliches Angebot.  
Mehr Informationen unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)

Wertpapierprospekt  
**reconcept**  
**Green Bond III**



## reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

### Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots und eines öffentlichen Umtauschangebots

Emission von bis zu EUR 20.000.000

6,75 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 30. September 2030

**„reconcept Green Bond III 2024/30“**

International Securities Identification Number (ISIN): **DE000A382897**

Wertpapierkennnummer (WKN): **A38289**

Die reconcept GmbH (die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 30. September 2024 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. September 2030 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30. September 2024 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 30. September 2030 (ausschließlich) mit jährlich 6,75 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 30. März und am 30. September eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Einladung zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2020/2025 in die hiesigen Schuldverschreibungen 2024/2030 („Umtauschangebot“) und ein öffentliches Angebot sowie eine von der Prüfung und Billigung der CSSF nicht umfasste Privatplatzierung zum Erwerb der hiesigen Schuldverschreibungen 2024/2030 („Zeichnungsangebot“) angeboten.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 03. März 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

### Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

529900BOTKZGIVHUFK90

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen

Wertpapieraufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und in der Republik Österreich an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Website der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 14. März 2024

### Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 111453 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

### Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. **dieser Prospekt durch CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. **CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,**
- c. **eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. **Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- f. **die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 14. März 2025 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

#### Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Investor/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/sei-

nen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

#### **Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre**

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

#### **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der reconcept Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der reconcept Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **Zahlen- und Währungsangaben**

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

# 1 Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		
<b>2</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>		
2.1	Einleitung und Warnhinweise		
2.2	Basisinformationen über die Emittentin		
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere		
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt		
<b>3</b>	<b>RISIKOFAKTOREN</b>		
3.1	Einleitung Risikofaktoren		
3.2	Emittentenbezogene Risiken		
3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit		
3.2.2	Markt- und regulationsbezogene Risiken		
3.2.3	Finanzierungsrisiken		
3.2.4	Risiken der internen Überwachung		
3.3	Risiken der Wertpapiere		
3.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere		
3.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt		
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b>		
4.1	Gegenstand des Prospekts		
4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen		
4.3	Clearing		
4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel		
4.5	Hauptzahlstelle		
4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre		
4.7	Kosten der Ausgabe		
4.8	Interessen Dritter		
4.9	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme		
4.10	Berichterstattung nach Emission		
4.11	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung		
4.12	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten		
4.13	Hinweise zu Websites		
<b>6</b>	<b>5 ANGABEN ZUR EMITTENTIN</b>		<b>26</b>
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung		26
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin		26
5.3	Abschlussprüfer		26
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer		26
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind		26
<b>13</b>	<b>5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe</b>		<b>26</b>
5.7	Rating		26
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr		27
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin		27
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge		27
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin		27
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin		27
5.13	Aufbau der reconcept Gruppe		27
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe		30
<b>6</b>	<b>ORGANE DER EMITTENTIN</b>		<b>32</b>
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane		32
6.2	Gesellschafterversammlung		32
6.3	Geschäftsführung		32
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte		33
6.5	Corporate Governance		33

<b>7</b>	<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>34</b>	<b>10</b>	<b>UMTAUSCHANGEBOT</b>	<b>58</b>
7.1	Überblick	34			
7.2	Marktumfeld	35	<b>11</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>62</b>
a)	Grundlagen	35			
b)	Nachhaltigkeitskriterien ESG	36	<b>12</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER</b>	<b>76</b>
c)	Marktumfeld weltweit	36			
d)	Wachstumsmarkt Erneuerbare Energien in Deutschland	38	12.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	76
e)	Erneuerbare Energien in Finnland	42	12.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	76
f)	Erneuerbare Energien in Kanada	43			
7.3	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH bzw. der reconcept Gruppe	44			
7.4	Strategie	46	<b>13</b>	<b>BESTEuerung</b>	<b>77</b>
7.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	47	<b>14</b>	<b>GLOSSAR/QUELLEN</b>	<b>78</b>
7.6	Umwelt	47			
7.7	Gewerbliche Schutzrechte	47			
7.8	Forschung und Entwicklung	47			
7.9	Umsatz- und Ertragsplanung	47			
7.10	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	48			
7.11	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	48			
7.12	Regulatorisches Umfeld	48			
7.13	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	48			
7.14	Wesentliche Verträge	48			
7.15	Schuld- und Haftungsübernahmen	48			
<b>8</b>	<b>AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN</b>	<b>50</b>			
<b>9</b>	<b>ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>52</b>			
9.1	Angebot	52			
9.2	Angebotszeitraum	52			
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite	53			
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	53			
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots und des Umtauschangebots	53			
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	54			
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	54			
9.8	Hauptzahlstelle	55			
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	55			
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	55			
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	55			
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel	55			
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	56			
9.14	Verkaufsbeschränkungen	56			
9.15	Identifikation des Zielmarktes	57			

# 2 Zusammenfassung

## 2.1 Einleitung und Warnhinweise

### Bezeichnung der Wertpapiere

Schuldverschreibungen „reconcept Green Bond III 2024/30“ mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A382897**

### Emittentin

#### reconcept GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 0

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900B0TKZGIVHUFK90

### Zuständige Billigungsbehörde

#### Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail [direction@cssf.lu](mailto:direction@cssf.lu)

### Datum der Billigung

14. März 2024

### Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

## 2.2 Basisinformationen über die Emittentin

### a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

#### Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI,

#### das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90.

#### Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist die reconcept GmbH, eine Holdinggesellschaft der gleichnamigen Unternehmensgruppe mit Sitz in Hamburg. Die reconcept GmbH ist seit Gründung im Jahr 1998 im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig – als Asset Manager von nachhaltigen Kapitalanlagen sowie in der Projektentwicklung. Innerhalb des Segments der Erneuerbaren Energien konzentriert sich die reconcept Gruppe auf Investments in Windenergie, Photovoltaik sowie in deutlich geringerem Umfang in Wasserkraft, Letztere mit Schwerpunkt auf Flusslaufkraftwerke sowie auf Meeresenergie bzw. moderne, umweltfreundliche Gezeitenströmungskraftwerke. Das Wirken und die Reichweite der reconcept Gruppe soll auf den internationalen Märkten ausgeweitet werden. Hierzu baut das Team von Toronto aus gezielt die Projekt-Pipeline auf dem kanadischen Markt sowohl im Bereich der Photovoltaik als auch der Windenergie aus – in Alberta steht reconcept bereits in finalen Vertragsverhandlungen mit Landeigentümern.

Auch werden über die Grenzen von Deutschland, Finnland und Kanada hinaus Regionen evaluiert, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen für Solar- und/oder Windkraft und zudem eine hohe Investitionssicherheit bieten. Dazu gehört beispielsweise auch Chile, wo reconcept sich aktuell in Sondierungsgesprächen befindet.

Die reconcept Gruppe identifiziert aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen Investitionschancen am Markt der Erneuerbaren Energien. Die Projektentwicklung bis zum Ready-to-build-Status erfolgt über eigene Projektentwicklungsteams in Deutschland und Kanada sowie in Zusammenarbeit mit erfahrenen, internationalen Projektentwicklungsgesellschaften. Windenergieanlagen in Finnland entwickelt reconcept über den finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy, Helsinki, ein Joint Venture der reconcept Gruppe. Hierbei übernimmt die reconcept Gruppe die Finanzierungsfunktionen sowie das Projektmanagement bzw. die Projektüberwachung.



Die reconcept Gruppe begleitet die von ihr finanzierten Projektgesellschaften als Asset Manager über die gesamte Laufzeit der Kapitalanlage bzw. einer Anleihe. Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Projektgesellschaften zu erhalten. Weitere attraktive Einnahmemechanismen bzw. Erlöse bietet der Verkauf von Projektrechten. Dafür werden Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zur Baureife (Ready-to-build-Status) entwickelt und danach mit Mehrwert an i. d. R. institutionelle Investoren verkauft.

#### Hauptanteilseigner

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

#### Geschäftsführung

Karsten Reetz

#### ABSCHLUSSPRÜFER

Rober Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 04105 Leipzig, Trufanowstraße 8, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 16, 10787 Berlin.

### b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2023 und per 31. Dezember 2022 sind den nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14.

#### Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2023	2022
Umsatzerlöse	3.381	445
Sonstige betriebliche Erträge	1.615	11.155
Erträge aus Beteiligungen	5.197	127
Jahresüberschuss	4.333	3.601

#### Ausgewählte Bilanzdaten

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2023	2022
Netto-Finanzverbindlichkeiten <sup>1</sup>	35.786	29.729
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	36.798	41.210
Kassenbestand, Bankguthaben	1.013	11.481
Eigenkapital	7.534	7.602

<sup>1</sup> Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

#### Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2023	2022
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.253	3.034
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.183	-2.648
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-11.399	3.353

### c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

#### Emittentenbezogene Risiken

Die Emittentin hat zum Teil die vereinnahmten Beträge aus den Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.

Die Regierungen der reconcept-Kernmärkte, wie die der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands sowie Kanadas und der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder, könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.

Die reconcept Gruppe unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien auswirken können.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV- und Windkraftanlagen auch für Projektrechte.

Es bestehen erhebliche Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen. In dem Zeitraum 2024 bis 2029 sind aus den bisher begebenen Anleihen und Vermögensanlagen der reconcept GmbH Tilgungen von EUR 42.520.000 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen in diesem Zeitraum von EUR 9.596.375 hinzukommen. Da diese Anleihen zeitlich vor dieser Emission zu tilgen sind, erhöhen diese das Risiko für die Rückzahlbarkeit dieser Anleihe und auch für die Zinszahlungen für diese Anleihe erheblich.

## 2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

### a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

#### Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren „reconcept Green Bond III 2024/30“ handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A382897

#### Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR. Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 20.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 30. September 2024 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 30. September 2030 (das „Laufzeitende“).

#### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 6,75 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 30. März und 30. September sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, z. B. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (10 Tage nach Fälligkeit).

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für Kapitalmarktverbindlichkeiten.

### Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle der Insolvenz

**Rangordnung:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

### b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 03. März 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

### c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin, ihrer Tochtergesellschaften oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin, ihrer Tochtergesellschaften oder der mit ihr verbundenen Unternehmen kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen der Anleihen 2020/2025 und 2022/2028 bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

## 2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

### a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

#### Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 20.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 6,75 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- 1) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich und über ihre Website ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „reconcept-Angebot“);
- 2) einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 24. August 2020 begebenen bis zu EUR 13.500.000 und in dieser Höhe ausstehenden 6,75 % Schuldverschreibungen 2020/2025 mit der ISIN DE000A289R82 (die „Schuldverschreibungen 2020/2025“), ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 28. August 2024 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „Umtauschangebot“);
- 3) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots aus einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger (die „Privatplatzierung“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

#### Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich und vom 15. März 2024 bis zum 14. März 2025 direkt über die Emittentin und vom 2. September 2024 bis zum 26. September 2024 (18:00 Uhr MEZ) im Rahmen des Umtauschangebotes öffentlich angeboten (der „Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

- |               |   |
|---------------|---|
| 14. März 2024 | Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF und Notifizierung<br><b>Unverzüglich nach Billigung</b><br>Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin ( <a href="http://www.reconcept.de">www.reconcept.de</a> ) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ( <a href="http://www.luxse.com">www.luxse.com</a> ) |
| 15. März 2024 | Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots  |
| 28. Aug. 2024 | Veröffentlichung des Umtauschangebotes im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin  |
| 2. Sep. 2024  | Beginn des Umtauschangebotes  |
| 26. Sep. 2024 | Ende des Umtauschangebotes  |
| 30. Sep. 2024 | Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen 2024/2030  |
| 3. März 2025  | Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2024/2030 zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)  |
| 14. März 2025 | Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots  |

#### Lieferung

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebotes bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

#### Kosten der Emission und des Umtauschangebotes

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe und Umtausch der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 1.700.000 geschätzt. Von den Kosten entfallen EUR 1.400.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield, 40 Prozent reconcept GmbH und 50 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten entfallen u. a. auf Prospekterstellung im nicht rechtlichen und gesondert im rechtlichen Bereich (insgesamt EUR 160.000), Financial Advisor über die Laufzeit EUR 20.000, Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen EUR 40.000, PR und Investor Relations EUR 40.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

## **b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?**

### **Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Der geschätzte Nettoerlös zuzüglich des Umtauschangebotes beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich EUR 18.300.000. Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 1.700.000 ein Betrag von EUR 18.300.000, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde.

Die Emittentin beabsichtigt, diesen Nettoemissionserlös zur Finanzierung und Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebes im Bereich der Erneuerbaren Energien und für den Ausbau der reconcept Gruppe zu verwenden. Investitionen stehen aktuell beim weiteren Ausbau der Photovoltaik-Sparte in Deutschland – Solarparks in der Freifläche und gewerbliche Aufdachphotovoltaik – und Windenergieprojekte ebenfalls in Deutschland sowie entsprechender „Greenfield“-Projekte im Photovoltaik- und Windenergiebereich in Nordamerika im Vordergrund. Daneben sind Investitionen in die Weiterentwicklung der Projekt-Pipeline in Finnland und deren weiterer Ausbau durch Windparkakquisitionen geplant. Die dadurch finanzierten Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien tragen zur Erreichung ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) der UN bei.

### **Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot**

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, als beratender Financial Advisor, steht im Zusammenhang mit dem Angebot in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Die Vergütungshöhe hängt jeweils unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots ab. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

# 3 Risikofaktoren

## 3.1 Einleitung Risikofaktoren

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „reconcept Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.4) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.4 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

Der Börsenkurs der Schuldverschreibungen der Emittentin könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

## 3.2 Emittentenbezogene Risiken

### 3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

**Die Emittentin hat zum Teil vereinnahmte Beträge aus Anleihen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weitergereicht und ist somit davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.**

Die Unternehmen der reconcept Gruppe investieren in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (z. B. Windenergie, Photovoltaik und in geringerem Umfang Wasserkraft) in Deutschland, Finnland, Kanada und ggf. anderen Ländern. Die Emittentin finanzierte und finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie mit ihr verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe das durch die angebotenen Schuldverschreibungen erlangte Kapital auf der Basis von Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen zur Verfügung stellt. Hiermit sind ausdrücklich auch Projektgesellschaften der Joint Ventures mit ausländischen Partnern sowie die Joint Ventures selbst gemeint. Projekte der reconcept Gruppe in Finnland und zum Teil in Kanada werden über Joint Ventures sowie Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Neue Wind- und Photovoltaikprojekte in Deutschland und Kanada entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam bzw. über ein Team der kanadischen Tochtergesellschaft. Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierten Unternehmen der reconcept Gruppe ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedienen. Zu vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen kommen aber auch die aufgrund der Investitionen erwarteten und eingeplanten Gewinnausschüttungen, für die dasselbe gilt. Die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen der reconcept Gruppe, denen die Emittentin Kapital durch Darlehensverträge oder sonstige Finanzierungen zur Verfügung stellt, können ihrerseits ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin ggf. nur erfüllen oder erwartete und eingeplante Gewinnausschüttungen nur leisten, wenn die finanzierten Projekte oder Unternehmensbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien wie geplant durchgeführt und/oder weiterveräußert werden können. Die Emittentin ist daher mittelbar von der Entwicklung der jeweiligen Projekte bzw. Unternehmensbeteiligungen und insbesondere auch deren erfolgreicher Weiterveräußerung abhängig. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen andere von der Emittentin finanzierte, mit ihr verbundene Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Besonders wichtig sind hier die erwarteten Gewinnausschüttungen aus dem finnischen Joint Venture. Selbst bei Verkäufen von erheblichen Projektrechten, wie 2023, sind

Zahlungen im Regelfall von nicht fertig entwickelten Projekten vor dem Ready-to-build-Status von dem Erreichen von bestimmten Meilensteinen für Zahlungen abhängig, sodass trotz Verkauf zunächst das Projektentwicklungsrisiko im Wesentlichen bei dem veräußernden Unternehmen verbleibt.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Emissionshaus ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.**

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Emissionshaus und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Schuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Es bestehen Management- und Schlüsselpersonenrisiken bei der Emittentin, den Projektgesellschaften, den weiteren Gesellschaften der reconcept Gruppe und den ausländischen Partnern, da die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaften maßgeblich von den Qualifikationen und dem Einsatz und damit dem Verbleib oder dem qualifizierten Ersatz der geschäftsführenden Personen und der weiteren Führungskräfte abhängt.**

Die Emittentin hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Emittentin, der weiteren Gesellschaften der Gruppe wie auch den Projektgesellschaften ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der jeweiligen externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen auch bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management führen. Soweit hiervon eine Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energie-Projekte können angegriffen werden.**

Für die Errichtung von Windkraft- oder PV-Anlagen sind regelmäßig Lizenzen oder sonstige Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert die Errichtung einer Windkraft- oder PV-Anlage eine Baugenehmigung. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windkraft- oder PV-Anlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Windkraft- oder PV-Anlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen – selbst wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarnschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

#### **Im Projektablauf können Störungen auftreten.**

Die Emittentin ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Windkraft- oder PV-Anlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Windkraft- oder PV-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann

die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Windkraft- oder PV-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Windkraft- oder PV-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Sofern das betroffene Projekt für Rechnung eines Investors oder einer Investorengruppe umgesetzt wird, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den Investor oder die Investorengruppe, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Emittentin zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der Emittentin verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die Emittentin auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die Emittentin direkt treffen. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

#### **Aus dem Auslandsbezug der wichtigsten Projektentwicklungen der Emittentin können Risiken aus der Anwendung fremden Rechts und aus Währungskursänderungen entstehen, wie auch Joint-Venture-Projekte mit ausländischen Partnern spezifische Risiken bergen.**

Die Emittentin investiert in zu entwickelnde und/oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie-, Photovoltaik- und/oder Wasserkraftanlagen sowie andere Energieerzeugungsanlagen) vorwiegend in Kanada und in Europa. Die Verträge, die die Emittentin, die Joint-Venture-Gesellschaften oder die Projektgesellschaften abschließen, können auch ausländischem Recht unterliegen. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren oder sogar unmöglich machen. Zudem besteht das Risiko, dass im Ausland andere Geschäftsgewohnheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden.

Aufgrund der Finanzierungstätigkeit ist die Position der Emittentin in einem ausländischen Joint Venture insbesondere nach erfolgten Finanzierungsleistungen tendenziell schwächer als die des Partners, soweit dieser das operative Geschäft leitet.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Lieferengpässe für Anlagen der Erneuerbaren Energien, deren Vorprodukte und die zur Installation notwendigen Teile können dazu führen, dass sich Projekte verschieben. Soweit die Emittentin nur mit der Projektentwicklung befasst ist, werden hierdurch aber Unternehmen, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen übernehmen wollen, unmittelbar betroffen, was voraussichtlich mittelbare Auswirkungen auf die Projektverkäufe hätte.**

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließungen von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, einem Anstieg von Corona-Infektionen bei bestimmten Produktionsstätten oder Verknappungen von Transportkapazitäten. Es ist insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie nicht ausgeschlossen, dass noch gefährlichere Mutationen auftreten oder ein gänzlich neues Virus auftaucht. Etwa notwendig werdende rigide Quarantänemaßnahmen können etwa in China ganze Provinzen betreffen und somit sämtliche Produktionsstätten, die hiermit im Zusammenhang stehen. Soweit hier für die Anlagen der Erneuerbaren Energien und deren Installation notwendige Vorprodukte oder Produkte betroffen sind, können sich hieraus auch erhebliche Verzögerungen ergeben, die sich erheblich auf Umsatz und Ertrag auswirken können. Soweit die Emittentin und die von ihr finanzierten Gesellschaften als Projektentwickler tätig sind, können diese hier mittelbar wirtschaftlich betroffen sein, da Kaufinteressenten für die Ready-to-build-Projekte von derartigen Lieferengpässen unmittelbar betroffen sind. Wenn etwa notwendige Teile von Windenergieanlagen in der benötigten Menge nur mit erheblichen Lieferverzögerungen erhältlich wären, kann es sein, dass sich Ankaufsverhandlungen für derartige Projekte verzögern, was sich auf die Ertragslage der Emittentin negativ auswirken würde.

### **3.2.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken**

**Die Regierungen der reconcept-Kernmärkte (Bundesrepublik Deutschland, Finnland und Kanada) sowie der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen und staatlicher Fördermaßnahmen auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat.**

Die Regierungen der reconcept-Kernmärkte (Bundesrepublik Deutschland, Finnland und Kanada) sowie der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen einer neuerlichen Pandemie derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden.

Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die Durchführung von Ausschreibungen von z. B. Windenergie- und Photovoltaikprojekten und die künftig stärkere Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

**Die reconcept Gruppe unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei sich auch ein relativer Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern und eine Verschlechterung der Marktakzeptanz in Bezug auf Erneuerbare Energien auswirken können.**

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich etwa infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern insbesondere bei den Preisen auch für andere Energieträger realisieren. Soweit die Investitionen nicht auf schon abgeschlossenen langfristigen Abnahmeverträgen für Energien beruhen, können Preisrückgänge die finanzielle Lage der reconcept Gruppe erheblich berühren. Soweit ein Bedarfsmangel sich in dem jeweiligen Land auch auf die Erneuerbaren Energien auswirken sollte, wäre die Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe hiervon negativ betroffen, da diese auf zukünftigen Projektentwicklungen, also dem Aufbau von zukünftigen Energieanlagen beruht. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.**

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte insbesondere in Deutschland aufgrund seiner begrenzten Fläche führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach Erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für Solaranlagen der Wettbewerbsdruck im Bereich der Solaranlagen zunächst stärker zunimmt als im Windkraftbereich. Da der Bedarf in Deutschland am Windkraftausbau voraussichtlich auf erleichterte Zugangsvoraussetzungen treffen wird, wird sich auch im Windkraftbereich der Wettbewerb um Standorte noch deutlich verschärfen. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Dacheigentümer, Inhaber von Freiflächen oder für Investoren leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in diesem Bereich sinken können.



Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV- und Windkraftanlagen auch für Projektrechte.**

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaik- und Windkraftmarkt. Aufgrund einer weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium oder Stahl kann es zu einer steigenden Preisentwicklung der Komponenten kommen. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von PV- oder Windkraftanlagen für die Emittentin erwachsen, die sich voraussichtlich auch negativ auf den Wert von Projektrechten auswirken würden.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan**

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Photovoltaikbereich erstrecken können. Da der Großteil der Bauteile für PV-Anlagen aus China stammen, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **3.2.3 Finanzierungsrisiken**

#### **Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen**

In dem Zeitraum 2024 bis 2029 sind aus den bisher begebenen Anleihen und Vermögensanlagen der reconcept GmbH Tilgungen von EUR 42.520.000 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen in diesem Zeitraum von EUR 9.596.375 hinzukommen. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Unternehmensfinanzierungen:

- reconcept Green Bond I, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 13.500.000 mit Endfälligkeit 24. August 2025
- Klima-Anleihe International, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 1.520.000 mit Endfälligkeit 30. September 2025
- RE15 EnergieZins 2025, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 10.000.000 mit Endfälligkeit 31. März 2026
- reconcept Green Bond II, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 17.500.000 mit Endfälligkeit 25. Januar 2028

Daneben hat die Tochtergesellschaft reconcept Solar Deutschland GmbH Unternehmensfinanzierungen in Höhe von EUR 26.500.000 in Form von zwei Anleihen begeben. Die Rückzahlungsverpflichtungen dieses Tochterunternehmens betreffen nicht die Emittentin:

- reconcept Solar Bond I, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 12.500.000 mit Endfälligkeit 28. April 2029
- reconcept Solar Bond II, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 14.000.000 mit Endfälligkeit 18. Oktober 2029

Weiterhin haben Tochter- oder Enkelunternehmen der Emittentin Assetfinanzierungen in Höhe von EUR 35.260.000 in Form von Anleihen bzw. Vermögensanlagen begeben. Die Rückzahlungsverpflichtungen dieser Töchter- und Enkelunternehmen betreffen nicht die Emittentin:

- RE14 Multi Asset-Anleihe, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 10.000.000 mit Endfälligkeit 31. Dezember 2024
- reconcept Green Energy Asset Bond II, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 9.000.000 mit Endfälligkeit 28. Juni 2027
- RE06 Windpark Jeggeleben, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 8.296.000 mit Endfälligkeit 31. Dezember 2025
- RE09 Windenergie Deutschland, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 7.964.000 mit Endfälligkeit 31. Dezember 2025
- RE13 Meeresenergie Bay of Fundy, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 4.221.274,34\* mit Endfälligkeit 31. Dezember 2036
- RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II, ausstehend zum 31. Dezember 2023  
EUR 6.554.207,06\* mit Endfälligkeit 31. Dezember 2037

\* CAD/EUR-Kurs: 1/0,6796

Hinzu kommen die Verbindlichkeiten aus dieser aufgenommenen Anleihe auf Zinsen und Rückzahlungen, wobei Teile der Anleihe überwiegend über das Umtauschangebot zur Rückzahlung der oben genannten Verbindlichkeiten verwendet werden sollen.

Soweit diese Anleihen zeitlich vor dieser Emission zu tilgen sind, erhöhen diese das Risiko für die Rückzahlbarkeit dieser Anleihe und auch für die Zinszahlungen für diese Anleihe.

Sollte die reconcept GmbH die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.**

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten in der reconcept Gruppe oder durch Joint Ventures sowie gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft trotz eigener Geschäftstätigkeit auf Mittelzuflüsse durch die operativen Tochtergesellschaften angewiesen, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.**

Die Emittentin ist eine Holdinggesellschaft mit einem eigenen wesentlichen Geschäftsbetrieb. Die wesentlichen Vermögensgegenstände der Emittentin sind aber ihre Beteiligungen an ihren operativen Tochtergesellschaften und an Joint Ventures. Infolgedessen ist die Emittentin darauf angewiesen, von diesen Tochtergesellschaften oder Joint Ventures die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zu erhalten.

Die Fähigkeit der Tochtergesellschaften der Emittentin oder Joint Ventures, Ausschüttungen und andere Zahlungen an die Emittentin zu leisten, hängt von den Erträgen dieser Tochtergesellschaften oder Joint Ventures ab und unterliegt verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser Ausschüttungen und/oder sonstiger Zahlungen hängen von den rechtlichen Regelungen nach Maßgabe der jeweiligen für die Gesellschaften der Gruppe geltenden Rechtsordnungen und rechtlichen Regelungen ab; Ausschüttungen und/oder sonstige Zahlungen könnten zu spät erfolgen, um die finanziellen Verpflichtungen der Emittentin und sonstiger Gesellschaften der Gruppe zu erfüllen. Als Gesellschafter

ihrer Tochtergesellschaften oder eines Joint Ventures wird das Recht der Gesellschaft, bei einer Liquidation oder Reorganisation von Tochtergesellschaften oder Joint Ventures Vermögensgegenstände oder Zahlungen zu erhalten, gegenüber den Ansprüchen deren jeweiliger Gläubiger nachrangig behandelt. Selbst wenn die Emittentin als Gläubiger ihrer Tochtergesellschaften oder Joint Ventures anerkannt wird, sind die Forderungen der Emittentin weiterhin nachrangig gegenüber allen Sicherungsrechten, die den Forderungen der Emittentin vorgehen. Wenn die Emittentin von ihren Tochtergesellschaften oder Joint Ventures nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Ausschüttungen und andere Zahlungen erhält, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

### 3.2.4 Risiken der internen Überwachung

**Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.**

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der internationalen Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken.

Da die eigentliche Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe auch über Joint Ventures abgewickelt wird, in denen Vertreter der reconcept Gruppe nicht im selben Umfang in das operative Geschäft eingebunden sind wie bei Projektentwicklungen innerhalb der reconcept Gruppe, ergibt sich hieraus auch in Bezug auf Compliance ein erhöhtes Risiko.

Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen, und einer erheblichen Schädigung der Reputation der reconcept Gruppe führen. Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe auswirken.

## 3.3 Risiken der Wertpapiere

### 3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

**Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.**

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und deren Tochtergesellschaft. Die Vermögenswerte der aktuellen Tochtergesellschaft oder der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jede Anlegerin/jeder Anleger, die/der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

**Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin, ihrer Tochtergesellschaften oder der mit ihr verbundenen Unternehmen.**

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin, ihrer Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

**Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen der Anleihen 2020/2025 oder 2022/2028 bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.**

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen der genannten Schuldverschreibungen unter § 5 definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte

die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

**Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, so dass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegende Maßnahmen wenden kann.**

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

**Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bonds – Grüne Anleihen) anstreben.**

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös der Anleihe zur Finanzierung und Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebes im Bereich der Erneuerbaren Energien und für den Ausbau der reconcept Gruppe zu verwenden. Investitionen stehen aktuell beim weiteren Ausbau der Photovoltaik-Sparte in Deutschland – Solarparks in der Freifläche und gewerbliche Aufdachphotovoltaik – und Windenergieprojekte ebenfalls in Deutschland sowie entsprechender „Greenfield“-Projekte im Photovoltaik- und Windenergiebereich in Nordamerika im Vordergrund. Daneben sind Investitionen in die Weiterentwicklung der Projekt-Pipeline in Finnland und deren weiterer Ausbau durch Windparkakquisitionen geplant.

Die reconcept GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden. Nach den ICMA Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Die Anleihe finanziert aber durch den ausschließlichen Fokus auf Erneuerbare Energien Impact Investments. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Wind- und Solarparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Erneuerbare Energien leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO<sub>2</sub>-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Der reconcept Green Bond III entspricht daher den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Art. 9) für nachhaltige Investments.

Soweit die Emittentin in diesem Prospekt Aussagen zur Erlösverwendung, der Auswahl von Projekten oder der Berichterstattung getroffen hat, gelten die nachfolgenden Einschränkungen der Zusicherung nicht für Änderungen, die auf unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin beruhen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen

Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

**Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

**Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.**

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

**Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.**

Der Emittent steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

**Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.**

Der Emittent ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittent zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

**3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt**

**Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation hatten die Marktzinsen und die Inflation Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere Zinserhöhungen sind nicht auszuschließen. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen

bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

**Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.**

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

**Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.**

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit (und Handelbarkeit) während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern

ßen kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

**Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

**Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.**

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall müssen Anleihegläubiger daher damit rechnen, ihre Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

**Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.**

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 20.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies alles kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

# 4 Allgemeine Informationen

## 4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich von bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 30. September 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen 2024/2030 werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich im Wege eines öffentlichen Angebots und eines öffentlichen Umtauschangebotes angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erfolgt kein öffentliches Angebot und kein öffentliches Umtauschangebot.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „**reconcept Green Bond III 2024/30**“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A382897

Wertpapierkennnummer (WKN): A38289

Financial Instrument Short Name (FISN): RECONCEPT GMBH/  
6.75 IHS 20300930

## 4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 14. März 2024 am 30. September 2024 begeben.

## 4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

## 4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 03. März 2025 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 03. März 2025, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

## 4.5 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

## 4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) ([www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)), der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) und der Wiener Börse AG ([www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at)). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Angebotszeitraums bestimmen. Ebenso werden die Mitgliedsländer Deutschland, Luxemburg oder Österreich für die Verwendung durch Finanzintermediäre bestimmt.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## 4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe und Umtausch der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 1.700.000 geschätzt. Von den Kosten entfallen EUR 1.400.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield, 40 Prozent reconcept GmbH und 50 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten entfallen u. a. auf Prospekterstellung im nicht rechtlichen und gesondert im rechtlichen Bereich (insgesamt EUR 160.000), Financial Advisor über die Laufzeit EUR 20.000, Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen EUR 40.000, PR und Investor Relations EUR 40.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

## 4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

## 4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlicht:

- Die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (so weit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm/ihr die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

## 4.10 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene Berichterstattung nach der Emission.

## 4.11 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:  
<https://rb.gy/1fsr7h>



Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4 – 14
Kapitalflussrechnung	PDF, Blatt 12
Entwicklung Anlagevermögen Anhang Anlage	PDF, Blatt 15
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 24 – 27
AGB	PDF, Blatt 28 – 29

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://t1p.de/JA2022>

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4 – 15
Kapitalflussrechnung im Anhang	PDF, Blatt 12, 13
Entwicklung Anlagevermögen Anlage zum Anhang	PDF, Blatt 16
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 26 – 29
AGB	PDF, Blatt 30 – 31
Bericht zur Einhaltung Anleihebedingungen	PDF, Blatt 32

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass eine/r potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) und der Website der European Securities and Markets Authority ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) veröffentlicht.

## 4.12 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen

beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen beispielsweise durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen vonseiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

## 4.13 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

# 5 Angaben zur Emittentin

## 5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragen ist.

### Ihre Geschäftsanschrift lautet:

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg,

Sie kann unter Tel. +49 (0) 40 – 325 21 65 0, Fax +49 (0) 40 – 325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de) kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900B0TKZGIVHUFK90.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**reconcept GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „reconcept“ auf, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

## 5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin sind gemäß Artikel 2 der Satzung die Erstellung von Finanzierungskonzepten insbesondere durch Entwicklung von Beteiligungsmodellen für kapitalsuchende Unternehmen sowie ferner alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

## 5.3 Abschlussprüfer

Rober Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 04105 Leipzig, Trufanowstraße 8, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 16, 10787 Berlin.

## 5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 19. März 1998 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900B0TKZGIVHUFK90.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## 5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

## 5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe vor.

## 5.7 Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

## **5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr**

Seit dem 31. Dezember 2023 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

## **5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin**

Die Finanzierung der Emittentin und der reconcept Gruppe soll zum einen aus der Veräußerung von Projekten der Erneuerbaren Energien und entsprechenden Projektrechten erfolgen. Soweit diese Veräußerungen durch Tochtergesellschaften oder sonstige Gesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist, erfolgen, sollen entsprechende Gewinnausschüttungen an die Emittentin erfolgen. Ergänzt wird diese Finanzierung durch Erträge aus der Emissionstätigkeit und seit einigen Jahren über die Fremdfinanzierung durch Anleihen, die die Finanzierung der Projektentwicklungstätigkeit über die zum Teil langjährigen Projektfinanzierungszyklen ermöglichen.

## **5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge**

Der geschätzte Nettoerlös zuzüglich des Umtauschangebotes beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich EUR 18.300.000. Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 1.700.000 ein Betrag von EUR 18.300.000, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde.

Die Emittentin beabsichtigt, diesen Nettoemissionserlös zur Finanzierung und Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebes im Bereich der Erneuerbaren Energien und für den Ausbau der reconcept Gruppe zu verwenden. Investitionen stehen aktuell beim weiteren Ausbau der Photovoltaik-Sparte in Deutschland – Solarparks in der Freifläche und gewerbliche Aufdachphotovoltaik – und Windenergieprojekte ebenfalls in Deutschland sowie entsprechender „Greenfield“-Projekte im Photovoltaik- und Windenergiebereich in Nordamerika im Vordergrund. Daneben sind Investitionen in die Weiterentwicklung der Projekt-Pipeline in Finnland und deren weiterer Ausbau durch Windparkakquisitionen geplant. Die dadurch finanzierten Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien tragen zur Erreichung ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) der UN bei.

## **5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin**

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 2.400.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 2.400.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt.

## **5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin**

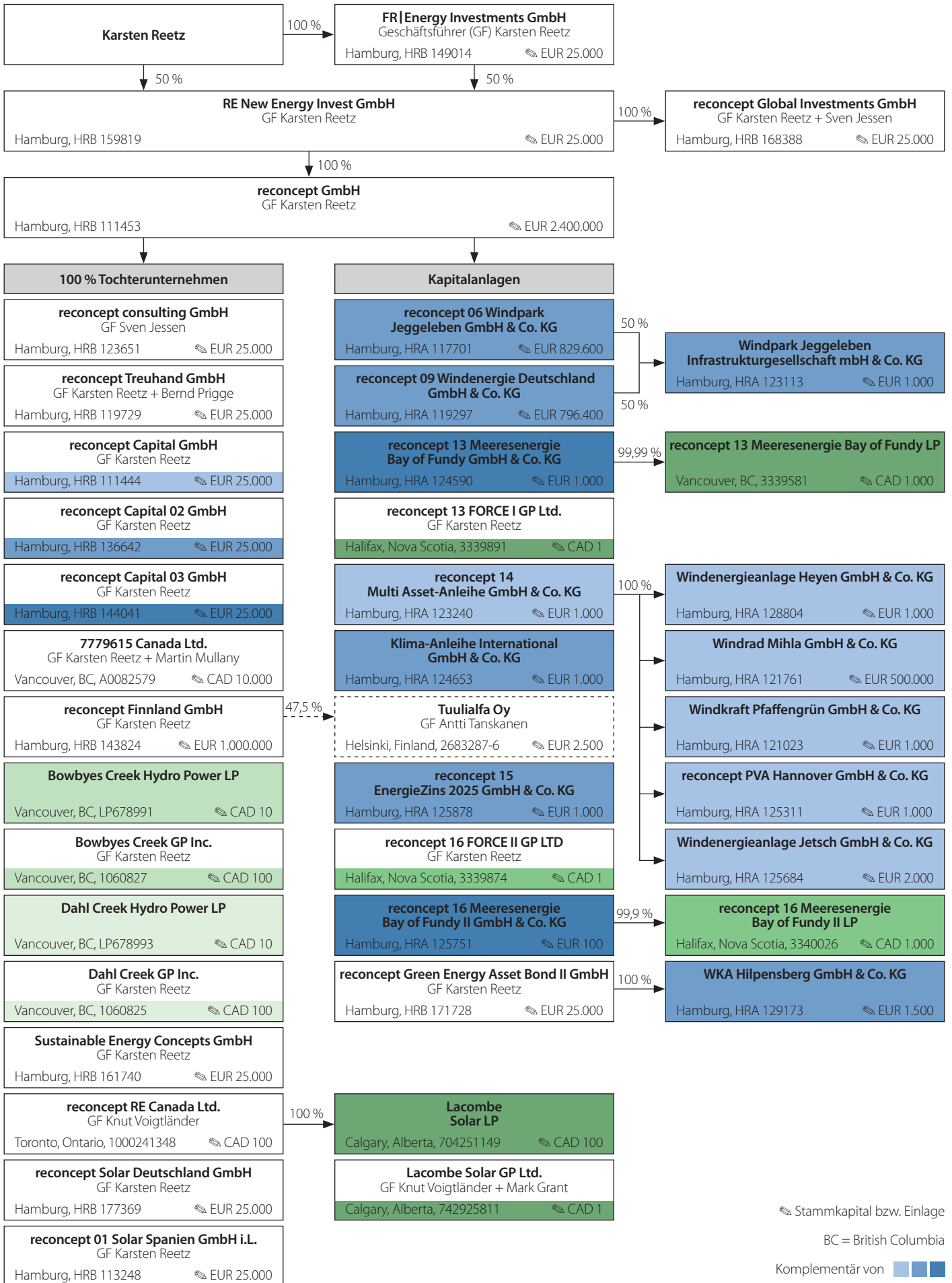
Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Damit wird die Emittentin mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

## **5.13 Aufbau der reconcept Gruppe**

Die reconcept GmbH ist ein auf nachhaltige Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus agiert reconcept als Projektentwickler – in Eigenregie am Standort Deutschland und Kanada sowie über Kooperationen mit Projektentwicklern in Finnland – u. a. über das Joint Venture, dem finnischen Windparkentwickler Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH).

# ORGANIGRAMM DER RECONCEPT GRUPPE (KONZERNSTRUKTUR)



Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus dem angefügten Organigramm und nachfolgender Aufstellung:

- **7779615 Canada Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept RE Canada Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,01 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,99 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **Windrad Mihla GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **Windenergieanlage Heyen GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Tuulialfa Oy**  
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 47,5 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar Deutschland GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Lacombe Solar LP**  
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Lacombe Solar GP LP**  
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent).

## 5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

### 1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN AG)

### 1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland

### 2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichnetem Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten

### 2009

Organisatorische Trennung von der WKN AG und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager

### 2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

### 2011

Solarpark La Carrasca, Spanien, geht ans Netz (RE01)

### 2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht ans Netz (RE02)

### 2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt (RE03); Windpark Teutleben (Thüringen) geht ans Netz (RE02)

### 2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des RE04 Wasserkraft Kanada als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB

### 2015

Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz (RE03 und RE05); Konzeption der RE07 Anleihe der Zukunftsenergien sowie der operativ tätigen Beteiligung RE09 Windenergie Deutschland

### 2016

Gründung des Joint Ventures Tuulialfa Oy, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an zahlreichen Standorten in Finnland; GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolioerweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Konzeption einer neuen Anleihe (RE08) und Emission eines weiteren Genussrechts (RE10)

### 2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Auflösung von RE01; RE04-Anleger übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windpark-Projekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaikanlagen

### 2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Anleihe (RE12 EnergieZins 2022), Schließung der Angebote RE08, RE09 und RE10 mit insgesamt EUR 19,8 Mio. Investitionsvolumen. RE06 und RE09 übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt)

### 2019

Planmäßige Schließung der RE12-Anleihe; Emission eines neuen Festzinsangebots (RE14 Multi Asset-Anleihe), Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME)

## 2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Veräußerung des 50-Prozent-Anteils an der Tuulialfa Oy an die reconcept Finland GmbH, eine 100-prozentige Tochter der reconcept GmbH; RE14 übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg), eine Photovoltaikdachanlage in Hannover; Vollplatzierung RE13 Meeresenergie Bay of Fundy mit CAD 16,7 Mio.; Einstieg in den Wachstumsmarkt der Green Bonds/Emission des reconcept Green Bond I; Kauf des französischen Küsten-Windparks „Saint Jacques de Néhou“ in der Normandie; Verleihung des Financial Advisors Award 2020 für „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“; Rückzahlung der Anleihe „RE07 Windenergie Deutschland“ (Anleihekaptial von EUR 3,415 Mio.)

## 2021

Januar: „reconcept Green Bond I“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach Aufstockung mit EUR 13,5 Mio. im Mai; Folgeanlageprodukt „RE15 EnergieZins 2025“ bietet Zinssatz von 4 Prozent p. a. plus Inflationsschutz, vollplatziert (EUR 10 Mio.); Februar: Stapellauf der ersten Gezeitenkraftplattform (FORCE 1) in Kanada, Neuemission „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“; reconcept verstärkt Projektentwicklung mit eigenem Büro in Berlin; erfolgreicher Verkauf des Windparks „Saint Jacques de Néhou“ im April; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ über zweite Tranche im Juli vollplatziert (EUR 10 Mio.); Dezember: 2021 generierten die grünen Geldanlagen von reconcept Zinserträge zwischen 2 und 6,5 Prozent pro Jahr; mit „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ wurden zudem zwei weitere Vermögensanlagen plangemäß an die Anleger zurückgezahlt; in Summe zahlten die reconcept-Anlagegesellschaften 2021 Zinsen, Ausschüttungen und Rückzahlungen von EUR 16,3 Mio. an die Investoren; bei Investoren 2021 neu akquiriertes Eigenkapital summierte sich auf EUR 33 Mio. – so viel wie noch nie zuvor seit Gründung des Unternehmens vor 24 Jahren.

## 2022

Ausbau der eigenen Projektentwicklung auch über Joint Ventures auf eine geplante Kapazität von 3,1 Gigawatt; „reconcept Green Bond II“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach zweimaliger Aufstockung mit EUR 17,5 Mio. im Mai; reconcept Gruppe erwirbt mit der Windenergieanlage Heyen und dem Windpark Hilpensberg zwei weitere Bestandwindprojekte; neue Projektanleihe „Green Energy Asset Bond II“ finanziert 9-MW-Windpark Hilpensberg; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline umfassend aus; „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ beendet Platzierung mit einem Volumen von rund CAD 10 Mio.; reconcept erneut als klimaneutraler Asset Manager ausgezeichnet, Assetklassen-Zukunfts-Award 2022 sowie fingreen-Siegel „Top Anbieter grüne Geldanlagen“ gehen an reconcept; Meilenstein erreicht: Schwimmendes Gezeitenkraft-Projekt in Nova Scotia, Kanada, speist während des Testbetriebs erfolgreich Strom ein.

## 2023

Nachhaltiges grünes Geschäftsmodell seit 1998: Die reconcept Gruppe blickt 2023 auf ihr 25-jähriges Jubiläum; „reconcept Solar Bond Deutschland“ erreicht ein Emissionsvolumen von 12,5 Mio. Euro, nach Aufstockung zu Jahresbeginn von 10 Mio. Euro auf 12,5 Mio. Euro; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline weiter aus: Projektrechte für rund 40 Solarparks angebunden.

# 6 Organe der Emittentin

## 6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

## 6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

## 6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden. Der alleinige Geschäftsführer Karsten Reetz hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die RE New Energy Invest GmbH, die 100 Prozent der Anteile an der reconcept GmbH hält, auch mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH zu 100 Prozent und ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. An der RE New Energy Invest GmbH ist Karsten Reetz zu 50 Prozent direkt beteiligt, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas insbesondere in Finnland sowie neuen Produktparten wie Solarenergie oder Wasserkraft in Kanada.



Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit. Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

## 6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Herr Karsten Reetz nimmt in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, der einzige entgeltliche Geschäftsführervertrag besteht mit der Emittentin.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dieser nahestehenden Person werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Person Interessenkonflikte – in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrages oder in Bezug auf Vertragskonditionen zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Gruppe– zwischen den persönlichen Interessen dieser Person einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

## 6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

# 7 Geschäftstätigkeit

## 7.1 Überblick

### RECONCEPT GMBH (EMITTENTIN)

Die reconcept GmbH ist ein Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien (EE). Als Muttergesellschaft der reconcept Gruppe entwickelt und managt sie mit ihren Gesellschaften Kapitalanlagen mit ausschließlichem Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Letztere in dem Bereich der Flusslaufkraftwerke und auch im Bereich der Meeresenergie (Gezeitenströmungskraftwerke). Die Geschäftsstrategie besteht vor allem darin, Erneuerbare-Energien-Projekte bis zur Baureife (Ready-to-build) zu entwickeln und diese in diesem Status gewinnbringend an Investoren zu verkaufen.

Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Die Projektentwicklung selbst wird von Projektentwicklungsteams der reconcept GmbH in Berlin bzw. Toronto sowie in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy vorgenommen. Die reconcept Gruppe deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum der Projektentwicklung ab – von der Akquise der Solar- bzw. Windenergieprojekte, der entsprechenden Grundstücke, Frei- bzw. Dachflächen, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten bis zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten. Die Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien bedeutet wiederum die Stellung einer Finanzierungsstruktur für Generalunternehmer. Hier sieht sich die Emittentin als Finanzierungspartner.

Der Ausbau der Photovoltaik und Windenergie als Energiequelle ist weltweit ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß entgegenzutreten. EE-Projekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Insbesondere die Wind- und die Solarenergie sind in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen wettbewerbsfähig. Der Trend geht inzwischen zu EE-Projekten, die ohne staatliche Förderung allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – „PPA“ genannt) umgesetzt werden.

Im Fokus der EE-Projektentwicklung von reconcept liegen aktuell drei Kernmärkte:

### Projekte in Deutschland

reconcept-Kapitalanlagen haben bis dato in Summe rund 245 Erneuerbare-Energien-Anlagen finanziert. Neue Wind- und Photovoltaik-Standorte in Deutschland entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam von Berlin aus. Aktuell sind rund 50 Projekte im Bereich von Photovoltaik-(PV)-Freiflächen mit einer geplanten Leistung von rund 870 Megawatt-Peak (MWp) in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg in der Entwicklung. Auch einzelne Windpark-Projekte sind aktuell in der Bearbeitung.

### Projekte in Finnland

Die ersten finnischen reconcept-Windparks speisen bereits seit 2015 grünen Strom ins Netz. Aktuell arbeiten die erfahrenen Windparkspezialisten im „Team Helsinki“ (Tuulialfa Oy) an Projekten mit in Summe rund 3.000 Megawatt (MW), mit dem Ziel, genehmigte EE-Projekte bei Baureife mit Gewinn zu veräußern. Nachdem 2019 zwei Windparks erfolgreich verkauft wurden, konnte eine weitere Windpark-Transaktion über Tuulialfa Oy Ende 2023 abgeschlossen werden. Die Vereinbarung umfasst sechs Windkraftprojekte mit in Summe 1.200 Megawatt, bestehend aus voraussichtlich 150 Turbinen. Über den Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart, dieser basiert überwiegend auf Milestone-Zahlungen, erste Zahlungen sind 2023 bereits erfolgt und wurden zum Teil über Gewinnausschüttungen an reconcept weitergeleitet.

Das finnische Projektportfolio der reconcept Gruppe wächst stetig. So wurde kürzlich, im November 2023, ein weiterer Pachtvertrag für eine Fläche im Nordosten des Landes unterzeichnet, der die Realisierung eines Windkraftprojekts mit voraussichtlich 800 MW ermöglichen soll.

Darüber hinaus prüft das Team Helsinki die Eignung von Windparkflächen für den Ausbau zu regenerativen Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

### Projekte in Kanada

In Kanada liegt der Projektfokus von reconcept auf Greenfield-Projekten, der Akquise und Sicherung von Flächen zur Entwicklung von neuen Photovoltaik- und Windparks, also einem frühen Stadium der Projektentwicklung mit erheblichen Margen im Erfolgsfalle. Diese Arbeiten werden von einem neu aufgestellten Team in Toronto ausgeführt. Dieses Team betreut auch die Projektentwicklung in British Columbia für Flusskraftwerke. Eine weitere Ergänzung sind die schwimmenden, neuartigen Gezeitenkraftwerke in der kanadischen Bay of Fundy. Der Bereich der Projektentwicklung wird abgerundet

über die Beratung indigener Gemeinden, Kanadas First Nations, im Projektmanagement einer unabhängigen, auf Erneuerbare Energien beruhenden Stromversorgung.

### Technologische Diversifikation: Wind-, Solar- und Wasserkraft

Sowohl die Wind- als auch die Solarenergie sind etablierte und ausgereifte Formen der Energieversorgung. Die technische Entwicklung ist dabei rasant vorangeschritten:

Nachdem in den 80er und frühen 90er Jahren die Entwicklung von kleinen (50 kW bis 150 kW) zu mittleren Windenergieanlagen (500 kW und 600 kW) verlief, begann Anfang der 2000er Jahre die Entwicklung der Megawattklasse. Derzeit besitzen die größten auf dem Markt angebotenen Anlagen Generatorleistungen von rund 8 MW. Eine solche Anlage erzeugt im Laufe eines Jahres so viel Strom, wie mehr als 5.700 Haushalte verbrauchen. In der Konsequenz produzieren die heute üblichen Anlagen an einem Standort ein Vielfaches mehr an Strom als die Anlagen vor 20 Jahren. Wurden Windenergieanlagen anfangs vor allem in windreichen Küstenregionen installiert, können sie seit einigen Jahren auch in küstenfernen Gebieten profitabel Windstrom generieren.

Nach mehr als 60 Jahren der Entwicklung und Installation von PV-Anlagen gelten moderne kristalline Module als höchst langlebig und ausgereift. PV-Anlagen produzieren seit Jahrzehnten zuverlässig Strom. Die älteste in Deutschland betriebene Solaranlage ist über 40 Jahre alt und erzielt annähernd die gleichen Erträge wie bei ihrer Inbetriebnahme.

## 7.2 Marktumfeld

### a) GRUNDLAGEN

Der Länderfokus von reconcept liegt neben Europa – mit Schwerpunkt auf Deutschland und Finnland – auf Kanada. Das Kapitel „Marktumfeld“ richtet seinen Blick daher vor allem auf diese Länder.

### „Saubere Kapitalanlage“ – Profis investieren klimafreundlich

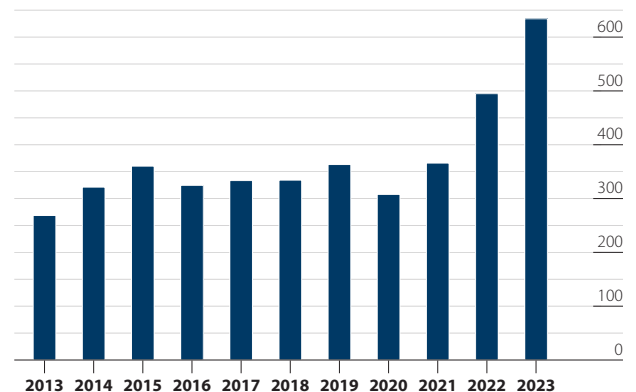
Immer mehr Investoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus drei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse angesichts von Inflation und Niedrigzins zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen, da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. In Zukunft werden für „grüne“ Investments im Vergleich zu anderen Investitionen höhere Renditen erwartet. Zu guter Letzt sind Investments in Erneuerbare Energien ökologisch sinnvoll und sie bieten Anlegern die Möglichkeit eines eigenen Beitrags zum Klimaschutz.

### Zukunftsfeste Investments in Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien spielen eine Schlüsselrolle beim Erreichen der globalen Ziele zur CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion. Energien insbesondere aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse werden die fossilen Brennstoffe über kurz oder lang ablösen. Denn Erneuerbare Energien sind nicht nur klimafreundlich, sondern auch nahezu unbegrenzt vorhanden.

### Neuinvestitionen in Erneuerbare Energien weltweit

in Mrd. US-Dollar



Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2024

Nachhaltige Geldanlagen mit Fokus auf den weltweit wachsenden Markt der Erneuerbaren Energien gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

### Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurde 2023 weltweit eine Summe von 1,8 Billionen US-Dollar in die Energiewende investiert – ein neuer Rekord und ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 17 Prozent. Neben Investitionen in die E-Mobilität und Speichersysteme floss mit 634 Mrd. US-Dollar ein Großteil in den Ausbau von Erneuerbaren Energien.

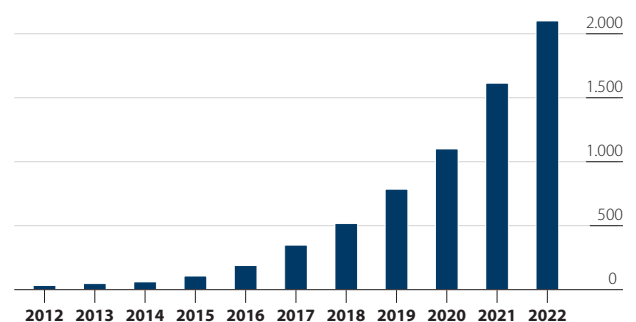
### Grüne Anleihen:

#### Weltweiter Investitionsschub in Green Bonds

Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte spielen eine zentrale Rolle am Markt der nachhaltigen Geldanlage. Mitte Dezember 2020 überschritt das weltweit in Green Bonds investierte Vermögen erstmals die Marke von 1 Billion US-Dollar und der Markt wuchs weiter rasant. 2022 wurden Green Bonds in einem Volumen von 487,1 Mrd. US-Dollar emittiert. Die durchschnittliche Größe der einzelnen grünen Anleihen lag 2022 bei 140 Mio. US-Dollar. Auch in Deutschland nahmen die Green-Bond-Emissionen richtig Fahrt auf. Der hiesige Finanzplatz belegte 2022 im internationalen Vergleich mit 61,2 Mrd. US-Dollar den dritten Platz im Emissionsländer-Rating, nach den USA und China.

### Green-Bond-Markt: Emissionsvolumen global

in Mrd. US-Dollar, kumuliert



Quelle: Climate Bonds Initiative Sustainable Debt: Global State of the Market 2022, April 2023

Im Frühjahr 2022 wurde der weltweite Investmentschub in Green Bonds infolge des Russland-Ukraine-Krieges jedoch ausgebremst. Der Green-Bond-Markt erlebte 2022 seinen ersten Rückgang von rund 16 Prozent. Auch 2023 hat sich dieser Abwärtstrend fortgesetzt. Doch Analysten erwarten vor dem Hintergrund sinkender Zinssätze und neuer Investitionszusagen auf der COP28 einen erneuten Aufschwung ab 2025. Zu diesem Ergebnis kommt der aktuelle Green-Bond-Report der schwedischen SEB Bank.

### Privatanleger in Deutschland entdecken nachhaltige Geldanlagen

Nachhaltige Geldanlagen sind auch in Deutschland weiterhin auf Wachstumskurs. In Deutschland wird dieser Trend durch die hohe Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit unterstützt sowie durch neue EU-Regeln und den daraus resultierenden Druck auf die Emittenten. Die Gesamtsumme nachhaltiger Geldanlagen erreichte 2022 in Deutschland mit einem Zugewinn von 15 Prozent eine neue Rekordmarke von fast 578,1 Mrd. Euro. Der Anteil der Investitionen von Privatanlegern stieg dabei 2022 auf 45 Prozent, im Vorjahr lag dieser noch bei 36 Prozent. Institutionelle Investoren stehen somit weiterhin an erster Stelle, vor allem kirchliche Institutionen nutzen nachhaltige Anlagelösungen. Zu diesem Ergebnis kommt der Fachverband FNG (Forum Nachhaltige Geldanlagen) in seinem aktuellen Marktbericht 2023.

### EU forciert den nachhaltigen Umbau der Finanzwirtschaft

Ein Haupttreiber des Wachstums im nachhaltigen Anlagemarkt ist die EU-Regulatorik im Rahmen des European Green Deals und der europäischen Sustainable-Finance-Strategie. So trat im März 2021 die EU-Offenlegungsverordnung in Kraft. Seither sind Emittenten wie Finanzberater in der Pflicht offenzulegen, wie nachhaltig ein Finanzprodukt ist bzw. ob eventuelle Nachhaltigkeitsrisiken damit verbunden sind. Die neuen Regeln zielen auf eine bessere Vergleichbarkeit der Produkte, mehr Standards und Transparenz.

## b) NACHHALTIGKEITSKRITERIEN ESG

### Der FondsCheck: Was ist nachhaltig?

In der EU-Offenlegungsverordnung werden Finanzprodukte in folgende drei Kategorien eingeordnet:

- Schwarz (Artikel 6 – dark)  
Geldanlage ohne Nachhaltigkeitsbezug
- Hellgrün (Artikel 8 – light green)  
Geldanlage enthält nachhaltigkeitsbezogene Merkmale
- Dunkelgrün (Artikel 9 – dark green)  
Geldanlage mit konkretem, nachhaltigkeitsbezogenem Anlageziel

### Was ist ökologisch nachhaltig?

Voraussetzung für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig ist, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der im Pariser Abkommen festgelegten, globalen Umweltziele leistet. Diese Umweltziele lauten:

- Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

**Environmental.** Bewertung von Investments an ihrem Einfluss auf die Umwelt bzw. ihrem ökologischen Impact:

- Investitionen in Erneuerbare Energien
- effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen
- umweltverträgliche Produktion
- geringe Emissionen in Luft und Wasser
- Abfallreduzierung/Nutzung von Recycling

Das „E“ steht bei reconcept naturgemäß im Mittelpunkt der Anlagekonzepte.

**Social.** Bewertung von Investments anhand sozialer und gesellschaftlicher Aspekte:

- Arbeitsbedingungen
- Diversität und Gleichstellung
- Sicherheit
- Fair Trade
- Menschenrechte

**Good Governance.** Bewertung von Investments nach Art der Unternehmensführung:

- verantwortungsvolle Geschäftspraktiken
- Integrität der Manager
- angemessene Risikokultur
- fairer Wettbewerb
- Anti-Korruption

## c) MARKTUMFELD WELTWEIT

### Die Energiewende ist globale Realität

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit Erneuerbarer Energien mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringeren Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des Klimawandels und aktueller Energiekrisen geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize. Doch das Tempo beim Ausbau der Erneuerbaren ist zu langsam. Dies alles bietet interessante Chancen für Investoren.

## Klimaschutz – Treiber der Erneuerbaren Energien

Im Dezember 2015 hat sich die Weltklimakonferenz in Paris erstmals auf ein globales Abkommen geeinigt, das nahezu alle Staaten dieser Welt völkerrechtlich verbindlich in die Pflicht nimmt. Der Ende 2016 in Kraft getretene internationale Vertrag bedeutet nicht weniger als den Umbau der Weltwirtschaft: weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie. Das Übereinkommen von Paris setzt klare Klimaschutzziele: Die globale Erwärmung muss auf deutlich unter 2 °C, möglichst auf 1,5 °C begrenzt werden. Um die Emissionen von Treibhausgasen entsprechend zu reduzieren, sind weltweit umfangreiche Klimaschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen gehen mit einem globalen Marktwachstum für Erneuerbare Energien einher. Denn für den Klimaschutz spielt der Energiesektor eine Schlüsselrolle, da er weltweit den größten Teil klimaschädlicher Treibhausgase verursacht. Deren Ausstoß zu reduzieren, während der Energiebedarf in der globalen Perspektive weiterhin zunehmen wird, zählt zu den größten Herausforderungen im Kampf gegen die globale Erwärmung. Deshalb gilt es, den Anteil von CO<sub>2</sub>-freien bzw. CO<sub>2</sub>-armen Quellen an der Energieerzeugung massiv auszubauen.

Der rasante Ausbau der Erneuerbaren Energien geht einher mit sinkenden Preisen. Die Wettbewerbsfähigkeit zu neuen Kohle- und Gaskraftwerken ist daher gegeben. Neue Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unterbieten sogar zunehmend bestehende Kohlekraftwerke, heißt es in einer aktuellen Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien IRENA.

## Globale Stromversorgung ist zunehmend grün

Im Strombereich sind bereits große Fortschritte gemacht worden, hier legen die Erneuerbaren Energien seit Jahren stetig zu. Ende 2022 hielten sie einen Anteil von 30 Prozent am globalen Strommix. Allein 2022 wurden weltweit mehr als 348 GW Leistung hinzugefügt. Solar- und Windenergie machten dabei 92 Prozent des Zubaus aus. Laut der Internationalen Energieagentur (IEA) hat sich der weltweite Ausbau der Erneuerbaren 2023 noch einmal massiv beschleunigt. Der Zubau an Erneuerbaren Energien stieg um rund 50 Prozent auf 510 GW an. Dies war die höchste Wachstumsrate der letzten zwei Jahrzehnte.

Mittlerweile gibt es fast keine Regierung mehr, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte. Das belegt erneut der aktuelle Statusreport der Erneuerbaren Energien, den REN21, ein weltweites Netzwerk aus Regierungen, internationalen Organisationen, der Wissenschaft und Branchenverbänden, einmal im Jahr vorlegt.

## Großer Aufholbedarf beim Endenergieverbrauch

Mit einem Rekordanteil von 30 Prozent treibt erneuerbarer Strom den Wandel in der Energieversorgung voran. Mit Blick auf den Endenergieverbrauch in den Sektoren Wärme und Transport bewegt sich hingegen wenig, in diesen Bereichen dominieren weiterhin fossile Energien. Rund die Hälfte der weltweit verbrauchten Energie wird für Heizen und Kühlen benötigt, ob in Gebäuden oder in der Industrie, und hier liegt der Anteil Erneuerbarer Energien bei nur knapp 10 Prozent. Insbesondere der Transportsektor – er macht über 28 Prozent der Energienachfrage aus – ist zu 97 Prozent noch stark von fossilen Energien abhängig. Der Anteil Erneuerbarer am Endenergieverbrauch ist laut REN21 heute mit 78,9 Prozent beinahe genauso hoch wie vor mehr als einem Jahrzehnt (2009: 80,7 Prozent).

## Dekarbonisierung braucht deutlich mehr Tempo

Um mit dem Paris-Abkommen in Einklang zu kommen, geht der Übergang zu sauberer Energie nicht schnell genug. Der Krieg in der Ukraine hat uns diese strukturelle Energiekrise mit Lieferengpässen endgültig vor Augen geführt. Insbesondere in den Bereichen Mobilität, Gebäude und Industrie ist das Potenzial für Sonnen- und Windenergie unverändert groß.

## Pandemie und Ukraine-Krieg fordern den Energiemarkt heraus

2020 bestimmte die Corona-Pandemie so gut wie alle Bereiche des täglichen Lebens und damit auch die Wirtschaftsleistung unserer Gesellschaften. Auf der ganzen Welt litten Volkswirtschaften unter einschneidenden Entwicklungen. In der Folge nahm der Primärenergiebedarf 2020 global um 4 Prozent ab. Der wirtschaftliche Aufschwung nach der Pandemie führte zu einem Anstieg des Energieverbrauchs und der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2021 (+5,9 Prozent), der die eingesparten Werte von 2020 (-4,9 Prozent) mehr als ausglich und die Werte von 2019 sogar übertraf.

Trotz der Krise, die mit einem Anstieg der Rohstoffpreise und Unterbrechungen von Lieferketten verbunden war, konnte der Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) in den Folgejahren verstärkt werden. Die installierte EE-Leistung stieg 2021 um rund 260 Gigawatt (GW) Leistung, 2022 um weitere 348 GW und 2023 um 510 GW.

2022 hätte einen Wandel einleiten können, doch es kam anders. Russlands Einmarsch in die Ukraine führte zu einer beispiellosen globalen Energiekrise – Gas- und Ölpreise schossen in bis dato unbekannte Höhen, drohende Versorgungengpässe verunsicherten Verbraucher wie Industrie. Diese globale Energiekrise und die damit verbundenen Herausforderungen haben zu weitreichenden Veränderungen in der Energieversorgungslandschaft geführt. Dazu gehören eine stärkere Betonung der Energiesicherheit, der Ausbau der inländischen Energieproduktion sowie eine verstärkte politische Unterstützung für Erneuerbare Energien. Als Reaktion auf Russlands Gaslieferungsstopp waren zahlreiche Regierungen Europas jedoch auch gezwungen, kurzfristig Notmaßnahmen zu ergreifen. U. a. wird wieder verstärkt auf Atomkraft und Kohle gesetzt. So hatte sich die Förderung fossiler Energieträger 2021 laut Zahlen von OECD und IEA fast verdoppelt – ein Rückschritt in Sachen Klimaschutz, zumindest kurzfristig.

## Unerwartete Chance für das Klima

Der Krieg in der Ukraine hat den Druck auf die ohnehin schon angespannten Energiemärkte weiter erhöht. Während die bisherige Transformation des Energiesystems vorrangig aus klimapolitischen Gründen verfolgt wurde, kommt nun durch den Ukraine-Krieg das neue Kriterium der geopolitischen Unabhängigkeit und Resilienz hinzu. Der Schock der Energiekrise schafft ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Problematik unserer energiepolitischen Abhängigkeit.

Die Erkenntnis, dass diese Energiekrise strukturell bedingt ist und ihre Ursache in einer seit Jahrzehnten zu stark auf fossile Energien setzende Wirtschaft liegt, und die damit verbundene Abhängigkeit von autokratischen, undemokratischen Staaten setzt sich auch bei einstigen Skeptikern durch. Langfristig gesehen bieten vor allem Erneuerbare Energien Lösungen, die zur Klimaneutralität und zur Energie-Unabhängigkeit verhelfen.

## d) WACHSTUMSMARKT ERNEUERBARE ENERGIEN IN DEUTSCHLAND

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer.

### Mehr als die Hälfte unseres Stroms kommt aus Erneuerbaren

Nach Angaben der Bundesnetzagentur ist der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2023 auf 55 Prozent gestiegen. 2022 waren es noch 48,5 Prozent. Zugleich kommt der Thinktank Agora Energiewende zu dem Ergebnis, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen im vergangenen Jahr stark gesunken sind. Der Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland war danach auf dem niedrigsten Stand seit etwa 70 Jahren. Das aus dem Klimaschutzgesetz abgeleitete Jahresziel von höchstens 722 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> werde damit deutlich unterschritten. Neue Klimaziele der Bundesregierung als Reaktion auf ein Bundesverfassungsgerichtsurteil sowie auf den Gaslieferungsstopp Russlands werden den Erneuerbaren Energien weiter Anschub geben. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Zukunftsenergien stammen.

### Erneuerbare Energien – Schlüssel für den Klimaschutz

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2022 vermieden Erneuerbare Energien rund 237 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Die Einsparung war fast fünfmal so hoch wie im Jahr 2000.

### Klimaschutzgesetz nachgebessert

Das deutsche Klimaschutzgesetz ist in Teilen verfassungswidrig und muss nachgebessert werden. So lässt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zusammenfassen, mit dem es Ende April 2021 der Klimaklage von mehreren jungen Klägern Recht gab. Das Klimaschutzgesetz sei mit den Grundrechten der heutigen Jugend unvereinbar, da „hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen“ und es damit der Generation der Beschwerdeführer die Entscheidungsmöglichkeit über ihre eigene Zukunft nehme, heißt es in der Klageschrift. Die Bundesregierung hat das Klimaschutzgesetz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verschärft. Im Vergleich zu 1990 sollen nun 65 Prozent weniger Treibhausgase bis 2030 ausgestoßen werden. Bisher hatte das Ziel bei 55 Prozent gelegen. Und die Klimaneutralität wurde um fünf Jahre – auf 2045 – vorgezogen.

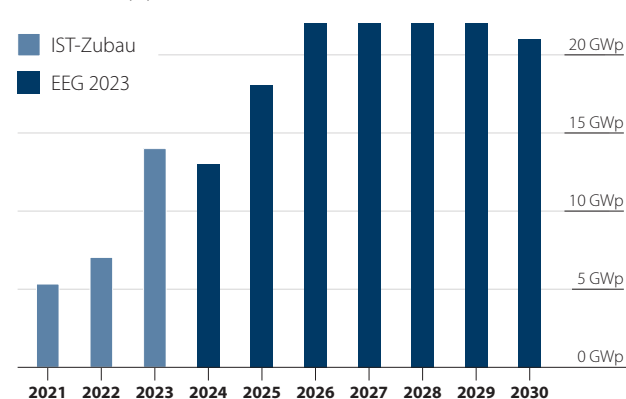
### Neues EEG beschleunigt den Ausbau der Erneuerbaren Energien gewaltig

Im Juli 2022 verabschiedete das Parlament mehrere Gesetzesvorlagen des sogenannten „Osterpakets“ der Bundesregierung und damit die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau Erneuerbarer Energien. Das Ausbauziel für 2030 wurde angehoben, und zwar auf mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs.

Das novellierte EEG sieht vor, die solare Kraftwerkskapazität in Deutschland von heute rund 82 GW bis zum Jahr 2030 auf 215 GW auszubauen. Der Anteil der Solarenergie an der heimischen Strom-

### EEG 2023: Mehr Tempo für Photovoltaik-Ausbau

Zubau in GWp pro Jahr



Quelle: DGS Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Juli 2022

versorgung könnte damit in den kommenden zehn Jahren von derzeit rund 12 Prozent auf nahezu 30 Prozent ansteigen. Bis spätestens 31. Dezember 2032 sollen zudem 2 Prozent der Landesflächen für Windenergie an Land zur Verfügung stehen, dies entspricht einer Verdopplung der derzeit ausgewiesenen Flächen. Dies sieht das neue Windenergie-an-Land-Gesetz vor. Danach sollen 2030 insgesamt 115 GW aus Windkraft stammen, aktuell sind es rund 61 Gigawatt. Ein enormes Ausbaupotenzial, aber auch eine enorme Aufgabe für die Branche. 2021 wurden bundesweit nur knapp 1.700 Megawatt (MW) Windenergie neu installiert, auch 2022 blieb der Ausbau der Windenergie an Land mit einem Nettozuwachs von 2.405 MW unter Plan. 2023 wurden die Prognosen der Windbranche hingegen übertroffen: 745 Windenergieanlagen mit 3.567 MW installierter Leistung wurden neu errichtet. Rekordverdächtig war zudem die Anzahl der Genehmigungen von rund 7.000 MW.

### Energiepolitik ist auch Sicherheitspolitik

Erstmals wird mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) auch gesetzlich verankert, dass der Ausbau der Erneuerbaren im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Hitzewellen, Dürren und Wasserknappheit, Überschwemmungen und das Verschwinden von Gletschern, das Sterben von Wäldern und Forsten – der Klimawandel ist weltweit spürbar und macht auch vor Deutschland nicht halt. Die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, aber auch der Angriffskrieg auf die Ukraine haben eine Neubewertung der Energiesicherheit und der Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren erforderlich gemacht. In der Konsequenz geht es heute um den grundlegenden Umbau unserer Wirtschaft – und in der Folge um beträchtliche Investitionen.

### Neue Klimaziele: Ausbaugeschwindigkeit von Wind- und Solarkraft muss sich vervielfachen

Mehr E-Mobilität und der geplante mittelfristige Verzicht von Gas und Öl für Gebäudeheizungen und in der Industrie werden den Strombedarf deutlich erhöhen. Die Bundesregierung hat daher ihre Strombedarfsprognose für 2030 von ursprünglich 520 Terawattstunden (TWh) auf 715 TWh nach oben korrigiert.

Um die von der Bundesregierung angehobenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen und den durch die Energiewende steigenden Strombedarf zu decken, muss der Ausbau von Wind- und

Solkraft bis 2030 viel schneller erfolgen als bisher: Die Ausbaugeschwindigkeit von Windparks an Land muss sich in den nächsten acht Jahren verdoppeln, auf See verdreifachen und die von Solaranlagen mehr als vervierfachen. Insgesamt gilt es, einen Mehrbedarf von aktuell 200 GW aus Erneuerbaren Energien zu decken. Diese Zahlen lieferte der aktuelle Energiewende-Index von McKinsey im Frühjahr 2022.

### Markttrend PPA

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Erneuerbaren Energien durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktprämie. Die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen (PPA) als Direktvermarktung kommt den Unternehmen zunehmend zugute, da die lokalen PPA-Preise bereits heute monetär höher vergütet werden als die entsprechenden Fördermechanismen (Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien, auch Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 oder kurz EEG) in Deutschland.

## SOLARENERGIE IN DEUTSCHLAND

### Hohes Solarenergie-Potenzial für Deutschland

Photovoltaik (PV) wird in unserer nachhaltigen Energiezukunft eine zentrale Rolle spielen. In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 3,7 Mio. PV-Anlagen sind bundesweit installiert. Mit knapp 82 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland. Im zurückliegenden Jahrzehnt trat eine Häufung sehr sonnenreicher Jahre auf: 2023 war laut Deutschem Wetterdienst sogar das wärmste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn im Jahr 1881. Zwischen Freiburg und Flensburg speisten PV-Anlagen insgesamt 62 Mrd. Kilowattstunden (kWh) Solarstrom in das öffentliche Stromnetz ein.

Mit einer neu installierten Leistung von 14 GWp war Deutschland 2023 der wachstumsstärkste Photovoltaik-Markt in Europa. Weltweit waren bis Ende 2022 PV-Anlagen mit 1.185 GWp in Betrieb, davon 263 GWp in Europa. Deutschland ist mit 82 GWp der größte Betreiber von Solarkraftwerken in der EU und auch mit Blick auf den jährlichen PV-Ausbau europaweit an der Spitze.

In Deutschland liegt die jährliche Sonneneinstrahlung pro Quadratmeter zwischen 900 und 1.200 kWh. Das ist zwar weniger als in Südeuropa oder Afrika, jedoch ausreichend, um einen wichtigen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Eindrucksvoll ist z. B. das Potenzial sogenannter integrierter PV-Technologie, also der PV-Zubau auf bereits für andere Zwecke genutzten Flächen. Ganz vorne dabei ist die Agriphotovoltaik. Laut Berechnungen des ISE Fraunhofer-Instituts liegt das technische Potenzial der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Deutschland bei 1.700 GW. Vor allem im Obst- und Weinanbau könnte die Agriphotovoltaik vermehrt Anwendung finden. Wie Beispiele aus den Niederlanden zeigen, schützen Solarmodule statt Folientunnel empfindliche Himbeersträucher vor Regen und Hagel. Damit die Pflanzen genügend Licht erreicht, werden spezielle semitransparente kristalline Solarmodule verwendet. Ein ebenfalls großes Potenzial bietet die Integration von Solarmodulen in Gebäudefassaden.

### Zukunftsvision grüner Wasserstoff aus Photovoltaik

Darüber hinaus könnte Solarstrom auch zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden. Bisher sind die Kosten für nahezu alle Anwendungsfelder von strombasiertem Wasserstoff trotz verfügbarer Förderinstrumente noch sehr hoch. Die jüngst beschlossene Wasserstoffstrategie der Bundesregierung nährt aber die Hoffnung, dass Solarstrom künftig für eine kostengünstige Elektrolyse eingesetzt wird. Das zeigt: Es gibt noch sehr viel Potenzial zu erschließen.

### Photovoltaik so kostengünstig wie nie

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Nach neuesten Daten der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) sanken die Stromgestehungskosten für Photovoltaik zwischen 2010 und 2022 um 89 Prozent. Der Abwärtstrend bei den Kosten setzte sich auch 2022 trotz steigender Material- und Ausrüstungskosten fort. Dabei ist die technologische Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen, sodass weitere Kostensenkungen zu erwarten sind.

### Für PV-Projektentwickler ist Deutschland ein Angebotsmarkt

Seit Jahren herrscht in Deutschland, auch bedingt durch den stockenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Projekten, für Projektentwickler ein Angebotsmarkt. Das heißt, es werden mehr Projekte nachgefragt, als solche am Markt verfügbar sind. Die Erneuerbare-Energien-Projekte gelten dabei als fungibles und gleichzeitig sicheres Asset. Es ist zu erwarten, dass die aus der Vergangenheit bekannte hohe Nachfrage nach Projekten weiter besteht und somit indirekt einen Einfluss auf den Projektwert haben kann.

Während in der Vergangenheit – so auch 2023 – teilweise die Preise für Photovoltaik erheblich fielen, ist davon auszugehen, dass noch mögliche Preisvorteile im Einkauf der Komponenten einer PV-Anlage durch steigende Installationskosten aktuell kompensiert werden. Das macht den Erwerb einer PV-Anlage zu einer wertstabilen Vermögensanlage. Aufgrund der aktuellen politischen Vorgaben sind in dem Anleihezeitraum von sechs Jahren spürbare Reduzierungen der Stromkosten für Endkunden in Deutschland eher unwahrscheinlich. Durch zu erwartende Reduzierungen im Bereich der Gaskraftwerke und das Hochfahren des Bedarfs an Strom durch die E-Mobilität und die Förderung von Wärmepumpen wird die Stromversorgung über das Netz auf absehbare Zeit zumindest nicht einfacher.

### PPA toppen EEG-Tarif

Die Bundesnetzagentur hat den Höchstwert für die Ausschreibung von Freiflächen-Solaranlagen (erstes Segment) für 2023 erneut auf 7,37 ct/kWh festgelegt (+25 Prozent zur Ausschreibungsrunde im Jahr 2022). Die Förderdauer beträgt EEG-üblich 20 Jahre. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 lag der Höchstwert in den drei Ausschreibungsrunden zwischen 5,57 und 5,9 ct/kWh. Parallel besteht die Möglichkeit, den Strom über langfristige Stromabnahme-Verträge, sogenannte PPA, zu veräußern. Diese laufen üblicherweise über zehn Jahre. Das Beratungsunternehmen enervis gibt hierzu monatliche PPA-Preisberechnungen (PPA Price Tracker) heraus.

Laut enervis war bei Abschluss eines 10-jährigen PPA im jeweiligen Monat mit folgender PPA-Preisspanne zu rechnen:

- Januar 2023: 75 – 90 EUR/MWh
- Januar 2022: 68 – 75 EUR/MWh
- Januar 2021: 30 – 38 EUR/MWh

Die deutschen PPA-Preise werden aktuell primär durch hohe Gaspreise sowie langfristig höher notierende CO<sub>2</sub>-Preise und geringere freie CO<sub>2</sub>-Zuteilungsmengen determiniert.

### **Solarbranche im Aufschwung**

In Deutschland profitiert der EE-Markt von dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz. Das EEG 2023 gilt seit Januar 2023 vollständig. Zu den wesentlichen Änderungen für PV-Freiflächenanlagen zählen die Erweiterung der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bisher 200 auf 500 Meter inkl. Wegfall des bisher gültigen 15-Meter-Korridors, die Überführung von Agri-PV-Anlagen aus der Innovationsausschreibung in die reguläre Vergütung nach EEG sowie die Aufnahme von neuen Flächenkategorien in das EEG 2023.

Erfreut kann sich die Solarbranche in Deutschland auch über die deutliche Heraufsetzung der Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung zeigen. Die Gesamtkapazität von Solaranlagen von aktuell rund 82 GW soll bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW ansteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre ein weiterer Ausbau der Solarkapazität von rund 20 GW pro Jahr nötig.

Ein erster Schritt, um das ambitionierte Solar-Ausbauziel zu erreichen, ist die neue Solaranlagen-Pflicht für alle größeren gewerblichen Neubauten. Auch für private Neubauten könnte eine solche Pflicht absehbar folgen. Derzeit gilt eine solche bereits in Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin und auch Niedersachsen will dies einführen. Das Gesamtpotenzial für Solaranlagen auf Dächern in Deutschland wird laut ISE Fraunhofer-Institut auf ungefähr 400 bis 500 GWp geschätzt, bei Freiflächenanlagen seien es 150 bis 200 GWp.

Bis 2045 könnten – je nachdem, wie stark der Strombedarf bis dahin gestiegen ist – 30 bis 50 Prozent mit Solarenergie abgedeckt werden. Die Chancen für ein Wiedererstarken der deutschen Solarbranche sind aktuell gegeben. Zwar ist China die bedeutendste Solar-Nation weltweit. Doch auch in Deutschland sind die Herstellungskosten der Module gesunken, und die Transportkosten von China nach Europa spielen eine immer größere Rolle.

### **PV-Anlagen und Ökologie – ein Widerspruch?**

Als saubere und kosteneffiziente Technologie zur Stromerzeugung ist die Photovoltaik ein unverzichtbarer Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele. Ein verstärkter Ausbau der Solarenergie ist auch im Interesse des Natur- und Artenschutzes, für die der Klimawandel zu den größten Bedrohungen zählt. Neben den bekannten positiven Effekten der Vermeidung von CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffen können Freiland-Solaranlagen zu einer ökologischen Aufwertung von Flächen beitragen.

Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, beispielsweise aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich laut einer Studie des Bundes-

verbands Neue Energiewirtschaft zu. Auf PV-Freiflächenanlagen wird nicht gedüngt, sodass weniger anspruchsvolle wildblühende Pflanzen eine Chance erhalten. Einzäunungen schützen zudem nicht nur die PV-Anlage, sondern bieten auch den in ihrer Art häufig gefährdeten Bodenbrütern Sicherheit – wie z. B. Feldlerchen, Rebhühnern, Wachtelkönigen und Braunkehlchen. Schon kleine Anpassungen wie die Einsaat von Wildpflanzenmischungen anstelle von Grasmonokultur können ein Solar-Biotop entstehen lassen.

Auch bei dem Thema Wiedervernässung von Moorböden können PV-Freiflächenanlagen hilfreich sein: Moorböden erstrecken sich in Deutschland nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz auf 1,4 Mio. Hektar, davon werden etwa 50 Prozent als Grünland und 20 bis 30 Prozent als Acker genutzt. Die Trockenlegung von Moorflächen für die intensive landwirtschaftliche Nutzung führt zu einem dramatischen Anstieg ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen. Alternativ könnten auf bereits genutzten Moorflächen angepasste PV-Kraftwerke mit reduzierter Belegungsdichte einen Flächenertrag ohne intensive Landwirtschaft erbringen. Die teilweise Beschattung durch PV wirkt der Austrocknung von Moorflächen entgegen bzw. unterstützt die Wiedervernässung.

### **PV-Freiflächenanlagen: Nachhaltiger Bestandteil der Energiewende**

Die schnelle Erschließung von Klimaschutzpotenzialen mittels ebenerdig errichteter Solarparks wird nicht nur durch inzwischen sehr niedrige Produktionskosten erleichtert, sondern auch durch einen in den letzten Jahren erheblich gesunkenen spezifischen Flächenbedarf. Infolge von Effizienzsteigerungen der Module hat sich die durchschnittliche Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen gegenüber früher um rund das Zweieinhalbfache verringert, was zugleich potenzielle Auswirkungen je erzeugter Kilowattstunde auf Natur und Landschaft entsprechend vermindert. Solarparks verfügen zudem über kurzfristig erschließbare Ausbaupotenziale und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

### **CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Photovoltaik**

Die Solarenergie spart jährlich rund 42,2 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 3,8 Mio. Deutschen. Jede erzeugte Kilowattstunde Photovoltaikstrom vermeidet in Deutschland 685 Gramm Kohlendioxid. Das belegen Zahlen des Umweltbundesamtes.

Die Bilanz von PV-Anlagen setzt sich aus der vermiedenen Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen und den neu entstandenen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Herstellung der Anlage zusammen. Mit einberechnet wird dabei der gesamte Produktionsprozess, vom Rohstoffabbau über die Zell- und Modulproduktion bis hin zur fertigen Anlage inklusive Rahmen und Aufständering.

Der zur Herstellung erforderliche energetische Aufwand bei Solaranlagen ist heute nicht zuletzt aufgrund großer Fortschritte durch Forschung und Entwicklung mittlerweile deutlich kleiner als die während der Lebensdauer der Anlage erzeugte Ökostrommenge. Je nach Solarzelltechnologie sind es in Deutschland ein bis drei Jahre, dann hat sich der Energieaufwand zur Herstellung und Inbetriebnahme amortisiert und sie erreichen eine positive Ökobilanz. Die durchschnittliche Lebensdauer einer PV-Anlage wird mittlerweile mit 20 bis 30 Jahren



angegeben. Bereits nach 20 Jahren produziert eine einzige Anlage somit ca. zehnmal so viel Energie, wie Herstellung, Transport, Installation, Abbau und Entsorgung benötigen.

Bei einem Solarpark mit einer installierten Leistung von 20 MWp und entsprechend rund 20 Mio. jährlich generierten kWh beläuft sich die CO<sub>2</sub>-Ersparnis auf rund 11.680 Tonnen Treibhausgase jährlich. Dies entspricht den Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) von rund 10.000 Bundesbürgern.

### WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND

Mit bundesweit rund 30.000 Windenergieanlagen und 66,3 Gigawatt (GW) installierter Leistung an Land und auf See ist die Windenergie für die Energiewirtschaft in Deutschland ein zentrales und prägendes Element – und vor allem die treibende Kraft der Energiewende. Mit 12,1 GW stellt Niedersachsen mehr als ein Fünftel des bundesweiten Leistungsbestands. In Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sind jeweils über zehn Prozent der Gesamtleistung installiert. Bezogen auf die jeweilige Landesfläche weisen Schleswig-Holstein und Bremen die höchste Leistungsdichte auf.

#### Windenergie ist die wichtigste Energiequelle Deutschlands

Der Wind leistete mit rund 140 Mrd. Kilowattstunden (kWh) auch 2023 erneut den größten Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland. 2023 überholte die Windkraft (on- und offshore) mit einem Anteil von rund 32 Prozent an der Stromerzeugung erneut die Braun- sowie die Steinkohle und wurde damit zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands.

#### Ausbau der Windenergie

Motor des deutschen Windenergieausbaus war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG aus dem Jahr 2000), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Windenergie mit langjährigen Einspeisetarifen förderte. Seit der Einführung von Ausschreibungen im Jahr 2017 hat sich der Windkraftausbau jedoch deutlich verlangsamt. Grund hierfür ist der hohe Anteil der Zuschläge für Projekte ohne Genehmigung, welche die Ausschreibungen 2017 dominiert haben und nur verzögert oder gar nicht realisiert wurden. Darüber hinaus konnten Windenergieanlagen zum Teil aufgrund von

Rechtsstreitigkeiten nicht fristgerecht ans Netz gehen. Seit 2019 setzte jedoch ein Aufwärtstrend wieder ein.

Für das Jahr 2023 lag der Zubau bei nur knapp 2.900 MW. In diesem Zubauwert sind von den neu in Betrieb genommenen Anlagen die stillgelegten Anlagen abgezogen. Die installierte Gesamtleistung am Jahresende 2023 beträgt damit rund 66 GW. Bis 2030 soll sich die installierte Leistung auf 115 Gigawatt steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen jährlich 7,7 GW in Deutschland zugebaut werden. 2023 gingen die meisten Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein (1,1 GW) neu in Betrieb. In den süddeutschen Flächenländern Bayern und Baden-Württemberg nahmen im vergangenen Jahr zusammen rund 0,08 GW an Windenergieanlagen neu den Betrieb auf (Bayern: 0,023, Baden-Württemberg: 0,054). Ein Lichtblick gab es 2023 hinsichtlich der Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land: Rund 8 GW wurden ausgesprochen, 80 Prozent mehr als im Vorjahr.

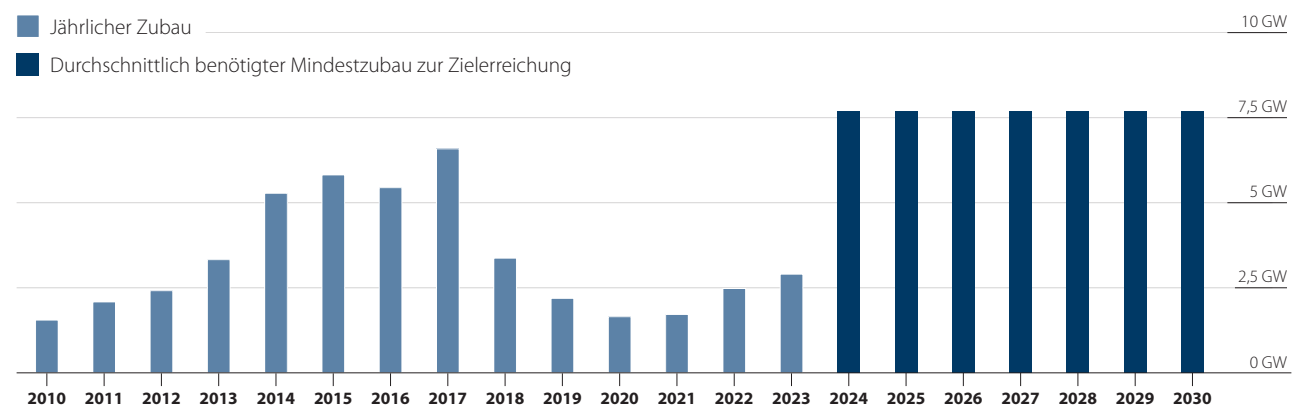
Der deutsche Windenergiemarkt hat sich somit weiter erholt, entwickelt sich aber weniger dynamisch als der deutsche Solarmarkt und immer noch zu langsam, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen und den steigenden Bedarf der Industrie an klimaneutraler Energie zu erfüllen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es heutzutage typischerweise zwei Jahre dauert, bis genehmigte Anlagen in Betrieb gehen. Die Vorlaufphase bis zur Genehmigung lag bei zusätzlichen vier Jahren. Über alle Projektentwicklungsphasen ist zu konstatieren, dass es mittlerweile acht Jahre vom Start eines Windenergieprojekts (gemessen an der Flächensicherung) bis zur Inbetriebnahme der Anlagen dauert. Das ergab eine aktuelle Analyse der Fachagentur Windenergie an Land. Zu den Gründen für die langen Umsetzungszeiträume zählen unter anderem derzeitige Lieferengpässe bei Windenergieanlagen und Komponenten wie auch gestiegene Bau- und Errichtungsdauern.

#### Windenergie in Deutschland europaweit Spitze

In Europa hat Deutschland die meiste Windenergie-Leistung installiert. Rund 66.000 MW der bis Ende 2023 europaweit installierten 255 GW stehen in Deutschland – das ist ein Anteil von 25 Prozent. Spanien folgt mit rund 29.800 MW an zweiter und Frankreich mit rund 21.100 MW an dritter Stelle. Im weltweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 3 hinter China und den USA.

#### Ausbauziel Windenergie: 115 GW bis 2030

zu Land und zur See gemäß BMWK / EEG 2023



Quelle: BWE und strom-report.com

## e) ERNEUERBARE ENERGIEN IN FINNLAND

Finnland will die erste Industrienation werden, die frei von fossilen Energien ist. 2035 soll das Land klimaneutral sein. Zudem will sich Finnland unabhängig von Stromimporten (vor allem aus Russland) machen. Eine wichtige Rolle bei dieser Transformation spielen neben der Atomkraft die Erneuerbaren Energien. Besonders im Bereich Windenergie existiert ein hohes Ausbaupotenzial. Die Nachfrage nach Windstrom wächst, gleichzeitig herrschen in dem wenig besiedelten Land starke Winde vor allem entlang der mehr als 1.100 Kilometer langen Küsten.

### Finnlands Energiemix heute und morgen

Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen fast dreifach so hohen Stromverbrauch pro Kopf wie der europäische Durchschnitt. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. 2021 deckten erneuerbare Energiequellen 43 Prozent des gesamten finnischen Energieverbrauchs. Bis 2030 soll der Anteil bei mindestens 50 Prozent liegen. Damit liegt das seenreiche Land deutlich über den EU-Zielwerten. Nur der Nachbarstaat Schweden hat innerhalb der EU einen noch höheren Anteil an Erneuerbaren Energien beim Bruttoendenergieverbrauch.

In der Stromerzeugung setzt das Land bereits zu 53 Prozent auf Erneuerbare Energien. Darüber hinaus nutzt Finnland unverändert Atomkraft (33 Prozent). Mitte März 2022 ging mit Olkiluoto 3 der fünfte Atomreaktor Finnlands ans Netz. Fossile Energien machen bei der Stromproduktion nur noch einen Anteil von 14 Prozent aus. Finnland ist bei fossilen Brennstoffen (abgesehen von Torf) vollständig von Importen aus dem Ausland abhängig.

### Finnland strebt Energie-Autarkie an

Finnland versorgt sich derzeit zu rund 80 Prozent selbst mit Energie. Um den Gesamtbedarf des Landes zu decken, importierte Finnland 2021 Elektrizität aus Schweden sowie Gas und Strom aus Russland. Im Mai 2022 stellte Russland sowohl die Strom- als auch die Gaslieferungen nach Finnland ein, aufgrund angeblicher Zahlungsschwierigkeiten auf finnischer Seite. Anzunehmen ist, dass der Lieferstopp eine Reaktion auf den von Finnland angestrebten NATO-Beitritt war, der im April 2023 von Erfolg gekrönt war. Nach einem nicht einmal einjährigen Beitrittsprozess wurde Finnland das 31. Mitglied des weltgrößten Verteidigungsbündnisses. Finnland muss seither ohne russisches Gas auskommen. Das nordische Land will russisches Gas zukünftig durch Flüssiggas (Liquefied Natural Gas, LNG) ersetzen. Auch Finnlands neuestes Atomkraftwerk Olkiluoto 3 soll die Lücke schließen. Vor allem aber will Finnland verstärkt die Windenergie ausbauen.

### Finnland setzt verstärkt auf Windenergie

Onshore-Windenergie soll eine entscheidende Rolle spielen, um die geplante Elektrifizierung der Endverbrauchssektoren Verkehr, Heizung und Industrie voranzubringen. Denn dies sei die Schlüssellösung auf dem Weg zur Klimaneutralität, stellte der finnische Innovationsfonds Sitra in einer Studie 2021 heraus. Sitra ist der Zukunftsfonds des Landes, der direkt dem finnischen Parlament unterstellt ist. Sein Investitionsvolumen beläuft sich auf rund 1 Mrd. Euro. Der russische Angriff auf die Ukraine wird somit den Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem weg von fossilen Brennstoffen auch in Finnland beschleunigen.

### Windkraftstandort Finnland

Finnland verfügt insbesondere an seiner rund 1.100 Kilometer langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur 5,5 Mio. Einwohnern auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind ideale Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit rund 12 Prozent bzw. rund 11,5 Terawattstunden (TWh) ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiter angewachsen, jedoch immer noch vergleichsweise niedrig (Deutschland: über 25 Prozent). Ende 2022 waren 1.393 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 5.677 MW am Netz. Im Jahr 2022 wurden in Finnland 437 neue Windkraftanlagen gebaut, eine Verdreifachung gegenüber dem Vorjahresausbau von 141 Anlagen.

### Ausbaupotenzial Windenergie

Finnland hat das Potenzial, die Windenergieerzeugung sowohl an Land als auch auf See erheblich zu steigern. Die Kapazität geplanter Windkraftprojekte ist in den letzten Jahren daher deutlich gestiegen und die Windenergie-Projekt-Pipeline ist laut finnischem Windenergieverband (FWPA) mit insgesamt rund 121 GW (Stand: Juni 2023) umfangreich. Das Projektvolumen teilt sich dabei jeweils hälftig in Offshore- und Onshore-Windprojekte auf.

### Finnlands Regierung forciert den weiteren Ausbau der Windenergie

Auch unter der seit Juni 2023 neuen Regierung wird Finnland an den zuvor festgelegten Klimazielen festhalten. Das Regierungsprogramm von Ministerpräsident Petteri Orpo zielt darauf ab, neue stromintensive Industrien in Finnland anzusiedeln und mit sauberem Strom erzeugte, hochverarbeitete Produkte zu exportieren. Diese Maßnahmen werden auch dem Windenergiesektor zugutekommen. Eine aktualisierte Energie- und Klimastrategie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die sich direkt positiv auf die Windenergie auswirken. So soll zum Beispiel das Recht zum Bau von Übertragungsleitungen ausgebaut werden und um Verfahren zu beschleunigen, sollen die verschiedenen regionalen Behörden für Genehmigung, Überwachung und Verwaltung von Windenergiestandorten rechtlich in eine nationale Einheit integriert werden und als einzige Behörde fungieren.

### Aktuelle Entwicklung: PPA im Trend

Ähnlich wie Deutschland förderte auch Finnland den Ausbau Erneuerbarer Energien zunächst über feste Einspeisetarife. Dieses Förderschema aus dem Jahr 2011 wurde 2017 reformiert und auf staatliche Ausschreibungen umgestellt. Da dessen Volumen bereits 2019 voll erfüllt war, wurde das Programm eingestellt. Bereits seit 2018 wurden daraufhin verstärkt die ersten förderfreien Windenergieprojekte Finnlands geplant. Sogenannte Power Purchase Agreements (PPA), also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge, bestimmen heute in Finnland den Strommarkt. PPA bieten beiden Vertragspartnern – Anbietern wie Abnehmern – eine hohe Stabilität und Vorhersehbarkeit. Aktuell interessiert sind v. a. energieintensive Industrien, wovon es im Norden Finnlands viele gibt, sowie große internationale Technologieunternehmen. Der finnische Windenergieverband erwartet zudem ein steigendes Interesse auch bei mittelgroßen Stromverbrauchern.

## f) ERNEUERBARE ENERGIEN IN KANADA

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Potenzial für die Wind- und Solarenergie sowie die Gezeitenkraft will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

### Starke Volkswirtschaft mit gutem Marktzugang

Kanada ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt unter den Top Ten der stärksten Volkswirtschaften der Welt und als Mitglied der Gruppe der Sieben (G7) eine führende Industrienation. Kanada zählt nicht nur zu den größten, sondern auch zu den stabilsten Ländern der Welt mit exzellenter Bonität: AAA – diese Bestnote der führenden Ratingagenturen S&P sowie Moody's hält das Land seit Jahren, selbst in Zeiten der Finanzkrise 2008 und der heutigen globalen Krisen. Für professionelle Investoren ist Kanada daher „the biggest among the safest“ – ein sicherer Hafen besonders in unsicheren Zeiten.

### Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Strukturen des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor. Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeaus hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entscheidende Rolle spielen beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft. Die Regierung will Investitionen in die Strominfrastruktur und Umwelttechnologien stärker fördern. Ebenso wie die USA setzt das Land dabei auf umfassende Steuergutschriften. Der im März 2023 vorgestellte Haushalt sieht in den kommenden fünf Jahren etwa 15 Mrd. US-Dollar für die Förderung grüner Technologien, darunter den Ausbau Erneuerbarer Energien, vor.

### Anteil regenerativer Energien am Strommix wird weiter steigen

Kanada ist für eine nachhaltige Stromerzeugung ideal aufgestellt. Im Strommix kann das Land bereits mit einem hohen Anteil von rund 68 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen punkten. Die Wasserkraft ist mit 60 Prozent am Strommix mit Abstand die bedeutendste regenerative Energiequelle. So weit das Land ist, so unterschiedlich sind jedoch die vorherrschenden Energiequellen. Während die Provinzen Quebec, Manitoba und British Columbia zu mehr als 90 Prozent auf Wasserkraft setzen, verstromen Ontario und New Brunswick Atomstrom und die Provinzen Alberta, Saskatchewan, New Brunswick und Nova Scotia weiterhin auch Kohle. In nördlichen Kommunen wird Strom zu einem großen Teil mit Dieselgeneratoren produziert. Angesichts von nur sechs Prozent am Strommix hat Kanada vor allem bei Wind und Solar einen Ausbaubedarf. Die aktuelle Regierung will Wind- und Solarenergie, aber auch kinetische Energie aus dem Tidenhub der Bay of Fundy, zukünftig stärker für den wachsenden Strombedarf ausbauen. Ein Investitionsprogramm des kanadischen Ressourcenministeriums (NRCan) unterstützt Projekte, die sich diesem Ziel verschreiben, mit 750 Mio. US-Dollar. Verfolgt Kanada seine Klimaziele ernsthaft, führt kein Weg vorbei an Wind- und Sonnenenergie. Der kanadische Markt dürfte sich mittelfristig vielversprechend dafür entwickeln.

### Ambitionierte umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

Kanada hat sein Ziel einer Klimaneutralität bis 2050 gesetzlich geregelt und dafür im Juni 2021 gestaffelte Vorgaben verankert: Bis 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen im Vergleich zu 2005 um mindestens 40 bis 45 Prozent sinken. Wichtige nationale Maßnahmen sind unter anderem der Kohleausstieg bis 2030 und der Aufbau erneuerbarer Energiequellen. Weiter investiert der Staat in Umwelttechnologien, erneuert Bauordnungen und Baustandards, um eine höhere Energieeffizienz in Gebäuden zu erreichen, und fördert Alternativen für die noch immer verbreitete Dieselerstromung in den abgelegenen Gebieten des Landes. Eine der wirksamsten Maßnahmen kann die CO<sub>2</sub>-Bepreisung sein, die Kanada 2019 einführte und seitdem Jahr für Jahr erhöht. Die Einnahmen aus der sogenannten Carbon Tax werden zurückgeführt an kanadische Haushalte. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Kanada hat erst begonnen, seine riesigen und bis dato weitgehend ungenutzten Wind- und Solarenergieressourcen zu nutzen. Ende 2022 verfügte das Land allein über rund 15 GW installierter Windenergiekapazität und nur 4 GW an Solarenergie. Mit weniger als sieben Prozent leisten Wind- und Solarenergie nur einen verschwindend geringen Anteil an der Stromversorgung Kanadas. Nicht etwa, weil die Sonne seltener als in Deutschland über dem großen Land scheint oder der Wind weniger weht. Im Gegenteil: Das Potenzial ist riesig.

### Windreiches Kanada

Die natürlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung sind in Kanada sehr gut und das Ausbaupotenzial groß: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, besitzt die längste Küstenlinie und ist eines der am dünnsten besiedelten Länder weltweit – verfügt also über gute Voraussetzungen für die Windenergie. Laut Kanadas Energie- und Umweltministerium (Natural Resources Canada) erreicht die Windgeschwindigkeit je nach Region und Höhe der Anlage Werte zwischen 6,5 und 9 m/s, die Windleistungsdichte reicht von 300 bis 800 W/m<sup>2</sup>. Der Kapazitätsfaktor liegt je nach Region bei hohen 30 Prozent bis 40 Prozent. Zum Vergleich: In Deutschland herrschen vor allem an den küstennahen Standorten Windgeschwindigkeiten von über 7 m/s und der Kapazitätsfaktor liegt zwischen rund 15 Prozent an windarmen Standorten und 30 Prozent an küstennahen Standorten. Dass dennoch in Deutschland Windenergie bundesweit effizient genutzt werden kann, liegt am Einsatz der speziell für windärmere Standorte entwickelten, fortschrittlichen Anlagentechnologie. Diese zeichnet sich vor allem durch besonders hohe Nabenhöhen und große Rotordurchmesser aus.

Die Windenergie-Branche verzeichnet in Kanada ein stetes, wenn auch langsames Wachstum: Zwischen 2015 und 2019 stieg die installierte Kapazität jährlich um durchschnittlich 500 MW auf 13.413 MW. 2020 kam es bei Windprojekten aufgrund von COVID-19 häufig zu Verzögerungen in der Entwicklung, sodass sich die Windkraftkapazität nur um rund 200 MW erhöhte. Seit 2021 zog der Windenergieausbau jedoch deutlich an: nach Angaben der Canadian Renewable Association um 1.000 MW allein im Jahr 2022, ein Anstieg von sieben Prozent zum Vorjahr. Der Westen Kanadas lag 2022 dabei an der Spitze des Windenergieausbaus – dank des bedeutenden Wachstums in Alberta (fast 605 MW) und Saskatchewan (377 MW) sowie einiger neuer Windenergieanlagen (24 MW) in Quebec.

## **Wachsender Strombedarf wird die Wind- und Solarenergie beflügeln**

Der Strombedarf Kanadas wird sich aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung vor allem im Transportsektor sowie in der Wasserstoffproduktion bis 2050 gegenüber 2021 verdoppeln. Davon geht die Behörde für Energieregulierung (CER) aus. Damit einhergehen soll ein steter Ausbau der Kapazitäten von Windkraft und Solarenergie. CER berechnet in seinem optimistischen Szenario einen Zuwachs von 47 GW an Windkraft bis 2050. Kapazitäten für Solarenergie sollen im gleichen Zeitraum um etwa 25 GW expandieren.

Mit 1,8 GW neu installierter Wind- und Solarenergie war der Zuwachs 2022 zwar deutlich größer als im Vorjahr (weniger als 1 GW im Jahr 2021), doch entspricht dieser nicht dem vom Branchenverband CanREA errechneten notwendigen Ausbau der Erneuerbaren, um Kanadas Verpflichtung zu erfüllen, bis 2050 netto keine Treibhausgasemissionen zu verursachen. Laut CanREA-Vision 2050, Powering Canada's Journey to Net-Zero, müssten stattdessen jedes Jahr mehr als 5 GW neue Wind- und Solarenergie installiert werden.

## **Wind- und Solarenergie in Kanada wird billiger – Ausbau meist über PPAs**

Der Treiber des Wachstums für die Wind- und Solarenergie in Kanada ist vor allem die zunehmende Wettbewerbsfähigkeit der Technologien im Vergleich zu Gaskraftwerken. CanREA sieht die Windkraft bereits heute als kostengünstigste Form für neue Stromerzeugung im Land. Wie in vielen europäischen Ländern bestimmen auch in Kanada PPAs, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge zwischen Produzenten und unabhängigen Abnehmern, den Strommarkt. Eine aktive Steuerung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie in Kanada hängt jedoch von der Energiepolitik der jeweiligen Provinz ab. Aktuell führt die Provinz Ontario die Liste der Windenergieregionen mit einer installierten Leistung von 5,4 GW an, gefolgt von Quebec mit 3,9 GW und Alberta mit 2,7 GW. Im Solarbereich sind die Provinzen Alberta und Ontario führend mit jeweils rund 2.700 MW installierter Photovoltaik.

## **7.3 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH bzw. der reconcept Gruppe**

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist in der reconcept Gruppe allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Als Projektentwickler und Emissionshaus, welches seit Unternehmensgründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig ist, ist die reconcept GmbH schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu über-

lassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Die Aspekte Social und Governance werden in der Geschäftstätigkeit entscheidend schon dadurch gefördert, dass die Investitionen nahezu ausschließlich in Ländern erfolgen, die im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International an hervorragender Stelle stehen, wie Finnland auf Rang 2, Kanada auf Rang 12 und Deutschland auf Rang 9. Ein derartiges Ranking im Bereich der Korruptionswahrnehmung lässt auch jeweils auf die Rechtssicherheit eines Systems schließen, wobei ein funktionierendes Rechtssystem zumeist auch eine Kultur der Vertragstreue begründet.

Für die Hauptaktivitäten der reconcept Gruppe in Finnland und Kanada ist aber nicht nur dieser Aspekt maßgeblich, sondern auch der soziale Bereich mit geschützten Menschenrechten, einer gelebten Gleichberechtigung der Geschlechter und einem hohen Standard an Arbeitnehmerrechten. Deutlich wird dies etwa bei den umfassenden Beteiligungsrechten der First Nations bei den Flusslaufkraftwerken in British Columbia sowie den Gezeitenkraftprojekten in Nova Scotia.

Die Emittentin wie alle Gesellschaften der reconcept Gruppe steht über die Geschäftsführung eines mittelbaren Gesellschafters exemplarisch für das deutsche Mittelstandsmodell, welches aufgrund der Geschäftsführung durch den Gesellschafter ein langfristiges nachhaltiges Geschäftsmodell fördert.

Für Green Bonds existieren international freiwillige Guidelines und auch ein Ende 2023 verabschiedeter EU-Standard. Ziel der Verordnung ist es, grüne Anleihen anhand ihrer Umweltziele transparenter und vergleichbarer zu machen, um das Risiko von Greenwashing zu reduzieren.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die reconcept GmbH ist seit ihrer Gründung 1998 mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die reconcept Gruppe besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die PV-Anlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden kommen etwa ohne Landverbrauch aus, die mobilen Gezeitenkraftwerke zeichnen sich durch geringfügige Einwirkungen auf die Umwelt aus und für die Flusslaufkraftwerke wurde die umweltschonende Variante der Flussabzweigung gewählt. Windenergieprojekte und PV-Freiflächenanlagen werden stets in enger Absprache mit den Gemeinden, Naturschutzbehörden und Experten geplant und durchgeführt. Über Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Bürger wird individuell, aber gemeinschaftlich entschieden.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus. Sowohl bei der Akquise als auch in der Planung von Projekten werden diverse Umweltstudien durchgeführt – abhängig vom Investitionsstandort gibt es hier sehr unterschiedliche regulatorische Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen. Projekte in Deutschland durchlaufen beispielsweise umfangreiche Umweltstudien, um gemäß den Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSch) eine Genehmigung zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

### Quick-Check Nachhaltigkeit durch imug | rating

Die Vorgängerangebote der reconcept GmbH, der reconcept Green Bond I und reconcept Green Bond II, unterliefen im Rahmen eines Investmentchecks durch einen bekannten Mittelstandsanleihenfonds auch eine Nachhaltigkeitsanalyse durch die Ratingagentur imug. Der Nachhaltigkeitsbeitrag der reconcept GmbH wird danach als exzellent eingeschätzt. „Durch Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien, vor allem in Wind-, Wasser- und Solarkraftwerke, erzielt die reconcept GmbH eine positive Nachhaltigkeitswirkung. Der Umsatzanteil beläuft sich auf 100 Prozent. Darüber hinaus setzt das Unternehmen systematisch ESG-Aspekte um und belegt damit, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten einen hohen Stellenwert einnimmt.“

### Die reconcept GmbH ist ein klimaneutraler Asset Manager

Um die Bemühungen und den konkreten Einsatz für mehr Nachhaltigkeit messbar zu machen, lässt die reconcept GmbH jährlich ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck als Unternehmen analysieren, um im nächsten Schritt die Klimaneutralität durch entsprechende Maßnahmen sowie über den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zu erreichen. Seit 2019 wird reconcept von den Experten von CO<sub>2</sub>-positiv! als klimaneutraler Asset Manager

zertifiziert. Konkret werden über CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ sowie „Moor-Futures“ Klimaprojekte in Deutschland, Afrika, Peru sowie in Indonesien zur Wiederaufforstung, zum nachhaltigen Waldmanagement sowie zur Wiedervernässung von Mooren unterstützt. Moore sind die größten sowie effektivsten Kohlenstoffspeicher auf der Erde, sie speichern doppelt so viel CO<sub>2</sub> in ihren Torfen, wie in den Wäldern weltweit enthalten ist. Bereits seit 2019 kooperiert reconcept darüber hinaus mit der Klimapatenschaft Hamburg und lässt für jede/n Neukundin/en einer reconcept-Anleihe im Hamburger Forst Klößensteen einen Laubbaum pflanzen. Zusätzlich soll mit Blick auf die UN-SDG eine Nachhaltigkeitsstrategie für reconcept umgesetzt werden. Auch hieran wird bereits gearbeitet.

### Diese UN-Nachhaltigkeitsziele verfolgt reconcept

Die Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals – SDG) wurden von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als Teil der Agenda 2030 formuliert. Bei der Agenda handelt es sich um einen Fahrplan, der eine ökologische, ökonomische und soziale Transformation in den Mitgliedsländern fördern soll. Insgesamt wurden im Rahmen der Agenda 17 Hauptziele formuliert, die sich wiederum in 169 Unterziele aufteilen lassen.



### Bezahlbare und saubere Energie/ Industrie, Innovation und Infrastruktur

reconcept finanziert und realisiert Erneuerbare-Energien-Projekte, die die Entwicklung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorantreiben. Durch nachhaltige Geldanlageprodukte fördert reconcept den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie. Zudem wird dadurch der Ausbau einer widerstandsfähigen, von Stromimporten unabhängigen Infrastruktur und Industrie unterstützt.



### Maßnahmen zum Klimaschutz/Leben an Land

Mit Solarenergie erzeugter Strom reduziert nachweislich klimaschädigende CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu fossilen Energien. Solarparks können zudem die Biodiversität von Brachflächen oder einst intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen deutlich verbessern. Auch eine kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Photovoltaik durch Agri-PV-Anlagen ist möglich. Dies fördert die Wiederherstellung von Landökosystemen und den Erhalt der Biodiversität.



### Gesundheit und Wohlergehen/Menschenwürde, Arbeit und Wirtschaftswachstum

reconcept unterstützt Mitarbeiter/innen bei einem gesunden und nachhaltigen Lebensstil und bietet gerechte Arbeitsbedingungen. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette achtet reconcept auf soziale Standards. Durch unsere Anlageprodukte und die Unterstützung internationaler Klimaschutzprojekte fördern wir nachhaltiges

Wirtschaftswachstum und schaffen wertvolle Arbeitsplätze. Unsere Investitionsvorhaben in Kanada berücksichtigen auch die Ansprüche der dortigen First Nations. reconcept ist dabei stets bereit, Mitarbeiter/innen auch aus den indigenen Gemeinden zu rekrutieren.

### **Partnerschaften zur Erreichung der Ziele**

Durch die Partnerschaften im Rahmen der Entwicklung unserer Anlageprodukte tragen wir gemeinsam zur Zielerreichung bei. Wir sind Fördermitglied im Forum nachhaltige Geldanlagen (FNG) sowie von ökofinanz-21 e.V. Gemeinsam stehen wir für die gleichen Werte: Transparenz, Qualität und Wachstum Nachhaltiger Geldanlagen. Wir sind Mitglied im Bundesverband WindEnergie sowie im Bundesverband Solarwirtschaft. Beide Verbände setzen sich seit ihrer Gründung im Jahr 1996 bzw. 2006 engagiert für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Wind- und Solarenergie in Deutschland und die bestmögliche Nutzung von Wind- und Solarstrom ein.

### **Die Emittentin wird über die Projektentwicklung von Erneuerbare-Energien-Anlagen die nachhaltige Erzeugung von Energie antreiben**

Die reconcept GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden. Die Emittentin beabsichtigt, diesen Nettoemissionserlös zur Finanzierung und Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebes im Bereich der Erneuerbaren Energien und für den Ausbau der reconcept Gruppe zu verwenden. Investitionen stehen aktuell beim weiteren Ausbau der Photovoltaik-Sparte in Deutschland – Solarparks in der Freifläche und gewerbliche Aufdachphotovoltaik – und Windenergieprojekte ebenfalls in Deutschland sowie entsprechender „Greenfield“-Projekte im Photovoltaik- und Windenergiebereich in Nordamerika im Vordergrund. Daneben sind Investitionen in die Weiterentwicklung der Projekt-Pipeline in Finnland und deren weiterer Ausbau durch Windparkakquisitionen geplant. Die dadurch finanzierten Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien tragen zur Erreichung ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) der UN bei. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Erneuerbare Energien Impact Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Wind-, Solar- und Hybridparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Erneuerbare Energien leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO<sub>2</sub>-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Der reconcept Green Bond III entspricht daher den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Artikel 9) für nachhaltige Investments.

## **7.4 Strategie**

Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, als Asset Manager und Projektentwickler in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für Anleger notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien denkbar günstig sind. Sowohl Finnland und Deutschland als auch Kanada verfolgen vor dem Hintergrund ihrer ambitionierten Klimaschutzziele eine Transformation der Energieversorgung auf vor allem Erneuerbare Energien.

Da Deutschland voraussichtlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter energisch vorantreiben wird, war es Ziel von reconcept, die Projektpräsenz in Deutschland erheblich auszubauen. Aus diesem Grunde wurde das Berliner Büro 2021 eröffnet und die Tochtergesellschaft reconcept Solar Deutschland GmbH gegründet. Wegen ihrer vergleichsweise zeitnahen Umsetzbarkeit stehen in Deutschland zunächst Solarparks auf Freiflächen im Fokus der Projektentwicklung, daneben aber auch Photovoltaik auf gewerblichen Gebäuden. Da Deutschland im Windkraftbereich hinter den Ausbauzielen zurücksteht, geht die Emittentin davon aus, dass dieser Bereich auch aufgrund von geänderten regulativen Rahmenbedingungen in Zukunft bei der Emittentin wieder mehr in den Vordergrund treten wird.

Darüber hinaus sieht reconcept eine vielversprechende Zukunft für Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Das Wirken und die Reichweite der reconcept Gruppe soll auf den internationalen Märkten ausgeweitet werden. Im Kernmarkt Kanada forciert reconcept die Entwicklung von Photovoltaik- und Windkraftprojekten. Im Zentrum stehen sogenannte Greenfield-Projekte, also Projekte, die am Anfang der Projektentwicklungsphase stehen. Diese bergen zwar höhere Risiken, aber auch höhere Margen im Erfolgsfall.

Über die Grenzen ihrer drei Fokusbereiche (Deutschland, Finnland und Kanada) hinaus evaluiert die reconcept Gruppe die Chancen weiterer Potenzialregionen. In Frage kommen Länder, welche die erforderlichen Rahmenbedingungen für Solar- und/oder Windkraft und zudem eine hohe Rechts- und Investitionssicherheit bieten. Dazu gehören beispielsweise Spanien und Chile, wo reconcept sich aktuell in Sondierungsgesprächen befindet.

Strategisch verfolgt die reconcept Gruppe das Ziel, die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien für ihre eigene Tätigkeit auszuschöpfen und damit auch Kapitalanlegern die Möglichkeit zu geben, von der Projektentwicklung hin bis zum Betrieb der Anlage an dem ganzen Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren.

## 7.5 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Es gibt Wettbewerber im Bereich der Emissionshäuser für Kapitalanlagen wie auch Projektentwickler im Bereich der Erneuerbaren Energien, die zum Teil ähnlich lange oder sogar länger am Markt erfolgreich agieren. Dieser Wettbewerb wird jedoch im Wesentlichen bei den aktuellen neuen Projektentwicklungen der reconcept Gruppe ausgeschlossen, da das Geschäft der Emittentin sich auf Joint-Venture-Strukturen sowie auf bereits konzipierte bzw. weitgehend schon ausgemachte Projekte bezieht. Da die Projekte zudem überwiegend nicht von Förderbedingungen für Erneuerbare Energien abhängen, ist dies eine Stärke im Wettbewerb. Auch die Vermarktung der finnischen Windparkprojekte aus der bereits vorliegenden umfangreichen Pipeline ist als Stärke hervorzuheben – insbesondere da bereits erste erfolgreiche Projektverkäufe die Marktchance unterstreichen. Auf diese Weise ist in absehbarer Zeit kein größeres Blindpoolrisiko auszumachen, was im Bereich der Finanzierung von Projektentwicklungen keine Selbstverständlichkeit ist.

Kennzeichen der Wettbewerbsstruktur des Projektentwicklungsgeschäfts im Bereich der Erneuerbaren Energien ist ein Wettbewerb, der eher durch ein Miteinander am Markt als durch einen Verdrängungswettbewerb geprägt ist. Dafür spricht auch, dass in dem Bereich viele Unternehmen noch über eine überschaubare Unternehmensgröße verfügen.

Die reconcept Gruppe leitet ihre Wettbewerbsposition aus der erfolgreichen Tätigkeit als Emissionshaus und Projektentwickler in der Vergangenheit und dem aktuellen Stand der in der Gruppe in Entwicklung befindlichen zahlreichen Projekte ab, die zudem durch Joint-Venture-Vereinbarungen dauerhaft gesichert sind. Joint-Venture-Vereinbarungen sind wiederum ein Anzeichen dafür, dass der reconcept Gruppe im einschlägigen Markt zugetraut wird, dauerhaft die für den Betrieb des Joint Ventures notwendigen Leistungen im Finanzierungsbereich, bei der Entwicklung von Kapitalanlagemodellen oder auch im Projektmanagement zu erbringen.

In dem Markt für Freiflächenphotovoltaik sowie der Projektentwicklung von Windparks gibt es zahlreiche Wettbewerber. Angesichts der Marktpotenziale ist die Wettbewerbssituation jedoch nicht als besonders problematisch zu bezeichnen. Es gibt aktuell keinen Verdrängungswettbewerb bei den größeren Unternehmen. Erst im Bereich der Veräußerung des entwickelten Projekts sind weitere Anbieter insbesondere für die Preisbemessung zu berücksichtigen.

Dadurch, dass Anlagen der Wettbewerber zunächst entwickelt oder angekauft und danach verkauft, selbst genutzt oder vermietet oder verpachtet werden, sind alle Unternehmen gleichermaßen von erheblichen Finanzierungen des Geschäftsaufbaus abhängig.

Eine weitere Wettbewerbsstärke besteht darin, dass die Führungskräfte der Emittentin und der Gruppe über lange Zeiträume im Bereich der Windenergie sowie der Photovoltaik tätig sind und Erfahrungen sammeln konnten.

Die Emittentin leitet ihre Wettbewerbsposition daraus ab, wie expansiv sich die Projektentwicklung im Wind- und Solarbereich in der reconcept Gruppe in den letzten Jahren entwickelt hat.

## 7.6 Umwelt

Als Projektentwickler und Emissionshaus ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.3 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH bzw. der reconcept Gruppe“).

## 7.7 Gewerbliche Schutzrechte

### Patente und Know-how

Die Emittentin als Asset Manager und Projektentwickler ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

### Marken und Domains

Die Emittentin ist als Asset Manager und Projektentwickler ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und verfügt über Marken und Markenmeldungen. Eingetragen sind die Wort-Bild-Marken: reconcept. GREEN GLOBAL INVESTMENTS; reconcept. GRÜNE ENERGIE HEUTE FÜR MORGEN sowie reconcept. RENEWABLES TODAY FOR TOMORROW. Als Wortmarken geschützt sind darüber hinaus: RE FONDS, RE INVESTMENTS, RE ANLEIHEN, RE GREEN BONDS, reConcept

Die wesentliche Domain der Emittentin ist: [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)

## 7.8 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin betreibt mit ihren Tochtergesellschaften als Emissionshaus keine Forschung oder Entwicklung. Die reconcept Gruppe investiert in seit Langem etablierte Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien, wie Photovoltaik, Windkraft und Wasserkraft, und darüber hinaus in die vergleichsweise junge Nutzung der Meeresenergie, bei der die Entwicklungsleistungen u. a. von dem international renommierten Partner Schottel und Partnern erbracht werden.

## 7.9 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre bezieht sich im Wesentlichen auf in der Entwicklung in unterschiedlichen Stadien befindliche Projekte vornehmlich im Solar- und Windkraftbereich. Neben der Veräußerung der Projekte an Dritte entwickelt reconcept verschiedene Kapitalanlageformen zur Finanzierung von Projektgesellschaften sowie als Working Capital zur Projektentwicklung.

## 7.10 Trendinformationen/ Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben. Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe oder der Emittentin ergeben.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

## 7.11 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

## 7.12 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

## 7.13 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die reconcept Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können.

## 7.14 Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

### **An der Börse (Freiverkehr) notierte Unternehmensanleihen:**

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des Green Bond I 13.500 (Vorjahr: 13.500) Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 24. August 2025 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 24. August 2020 bis zum Datum der Fälligkeit am 24. August 2025 mit 6,75 % p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 24. August 2020 in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

Die reconcept GmbH hat im Rahmen der Ausgabe des Green Bond II 17.500 (Vorjahr: 17.500) Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 22. Januar 2028 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Schuldverschreibungen werden seit dem 25. Januar 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 25. Januar 2028 mit 6,75 % p.a. verzinst. Die Schuldverschreibungen sind am 25. Januar 2022 in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

## 7.15 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.





# 8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM), für die zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 abgelaufenen Geschäftsjahre der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden den Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet.

Der Jahresabschluss der Emittentin für die Stichtage zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 wurden von Rober Hess Pimme GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 04105 Leipzig, Trufanowstraße 8, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Richtlinie (EU) 537/2014.

Der Prospekt enthält die Alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen, noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformationen auf die Alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM: EBIT, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten gibt einen Überblick über die Verbindlichkeiten insgesamt abzüglich der liquiden Mittel. Die Alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Abschlüssen der Emittentin ableiten.

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Netto-Finanzverbindlichkeiten ist definiert als Differenz langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten in der Bilanz unter C.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

#### Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

<b>Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Umsatzerlöse	3.381	445
Sonstige betriebliche Erträge	1.615	11.155
Erträge aus Beteiligungen	5.197	127
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.237	5.962
Ergebnis vor Steuern (EBT)	4.333	4.022
Periodenergebnis (EAT)	4.333	3.601

#### Überleitung zu weiteren ausgewählten Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

<b>Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Umsatzerlöse	3.381	445
Sonstige betriebliche Erträge	1.615	11.155
Materialaufwand	2	379
Personalaufwand	1.756	1.503
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.648	3.490
<b>EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)</b>	<b>1.237</b>	<b>5.962</b>
Beteiligungserträge	5.197	127
Erträge Ausleihungen Finanzvermögen	32	45
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	572	710
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	170	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.535	2.822
<b>EBT (Periodenergebnis vor Steuern)</b>	<b>4.333</b>	<b>4.022</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	420
<b>EAT (Periodenergebnis)</b>	<b>4.333</b>	<b>3.601</b>

#### Ausgewählte Bilanzdaten zum 31. Dezember

<b>Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Langfristige Vermögenswerte gesamt <sup>1</sup>	28.409	25.010
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt <sup>2</sup>	16.574	24.507
Netto-Finanzverbindlichkeiten <sup>3</sup>	35.786	29.729
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>7.534</b>	<b>7.602</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	26.488	22.843
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.818	1.940
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.345	12.901
Kassenbestand, Bankguthaben	1.013	11.481
Gezeichnetes Kapital	2.400	2.400
Gewinnvortrag	802	1.601
Jahresüberschuss	4.333	3.601
Steuerrückstellungen	500	500
Sonstige Rückstellungen	151	206
Anleiheverbindlichkeiten	31.000	31.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.841	9.305
Sonstige Verbindlichkeiten	875	826
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	36.798	41.210
<b>Bilanzsumme</b>	<b>44.983</b>	<b>49.517</b>

- 1 Langfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.
- 2 Kurzfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Vorräte“, „Forderungen sonstige Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktive latente Steuern“.
- 3 Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

#### Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

<b>Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.253	3.034
Cashflow aus Investitionstätigkeit	2.183	2.648
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-11.399	3.353
<b>Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.013</b>	<b>11.481</b>

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2023 sind überdies keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

# 9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

## 9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 20.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 30. September 2030 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich und über ihre Website ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**reconcept-Angebot**“);
- b) einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 24. August 2020 begebenen bis zu EUR 13.500.000 und in dieser Höhe ausstehenden 6,75 % Schuldverschreibungen 2020/2025 mit der ISIN DE000A289R82 (die „Schuldverschreibungen 2020/2025“), ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 28. August 2024 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“);
- c) einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen 2024/2030 für das Angebot. Der Mindestbetrag für Umtauschangebote im Rahmen des Umtauschangebots und für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt jeweils EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen 2024/2030 gibt es nicht. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen 2024/2030 bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

Das öffentliche Angebot richtet sich an Kleinanleger, die Privatplatzierung an institutionelle Anleger.

## 9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Die Schuldverschreibungen 2024/2030 werden während folgender Angebotszeiträume wie folgt angeboten:

- Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 15. März 2024 beginnen und am 14. März 2025 (12 Uhr MEZ) enden.
- Das Umtauschangebot wird am 2. September 2024 beginnen und am 26. September 2024 (18 Uhr MEZ) enden.
- Die Privatplatzierung wird vom 15. März 2024 bis zum 14. März 2025 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin und der FMA voraus.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verlängern oder verkürzen oder das Umtauschangebot, das öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen. Jede Verlängerung des Angebotszeitraums, soweit rechtlich überhaupt möglich, setzt einen durch die CSSF gebilligten Nachtrag voraus und wird auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

- 14. März 2024** Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF und Notifizierung  
**Unverzüglich nach Billigung**  
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com))
- 15. März 2024** Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots
- 28. Aug. 2024** Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin
- 2. Sep. 2024** Beginn des Umtauschangebots
- 26. Sep. 2024** Ende des Umtauschangebots
- 30. Sep. 2024** Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen 2024/2030
- 3. März 2025** Einbeziehung der Schuldverschreibungen 2024/2030 zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)
- 14. März 2025** Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

### 9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt sechs Jahre ab dem 30. September 2024.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 30. September 2024 (einschließlich) bis zum 30. September 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,75 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 30. März und am 30. September eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 30. März 2025.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2020/2025 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2020/2025 erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2020/2025 sowie der Zusatzbetrag in Höhe von EUR 20 je umgetauschter Schuldverschreibung 2020/2025 berücksichtigt werden.

### 9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen,
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

### 9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots und des Umtauschangebots

#### a) DAS RECONCEPT-ANGEBOT

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Inhaberschuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin ([www.reconcept/ir](http://www.reconcept/ir)) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail ([info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, bis spätestens 14. März 2025 (12:00 Uhr MEZ) auf das Verrechnungskonto der Emittentin bei der Commerzbank AG (IBAN: DE56 2174 0043 0863 4701 10, BIC: COBADEFFXXX) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anleger für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht dem Zeichner ebenfalls eine Info mittels Systemmail zu.

## **b) DAS UMTAUSCHANGEBOT**

Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 haben auf Grundlage des am 28. August 2024 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 10 „Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen 2024/2030 zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2020/2025, die ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2020/2025 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eine angebotene neue Schuldverschreibung 2024/2030 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts ist, zusätzlich eines Zusatzbetrags von EUR 20 je getauschter Schuldverschreibung 2020/2025 („Zusatzbetrag 2020/2025“) erhalten.

Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 die vollen Stückzinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen 2024/2030, also bis zum 30. September 2024 (ausschließlich), in Höhe von EUR 6,8425 je Schuldverschreibung 2020/2025.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2020/2025 gegenüber der Emittentin abgeben (die „Umtauscherklärung“).

## **9.6 Durchführung der Privatplatzierung**

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verlängern oder verkürzen oder das Umtauschangebot, das öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen. Jede Verlängerung des Angebotszeitraums, soweit rechtlich überhaupt möglich, setzt einen durch die CSSF gebilligten Nachtrag voraus und wird auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

## **9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung**

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt.

Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2024/2030 werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anleger per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 20.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) sowie auf der Website der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

## 9.8 Hauptzahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

## 9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des reconcept-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 30. September 2024 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die als Orderbuchmanager fungierende Bank liefert die Schuldverschreibung an die Zeichner, soweit diese Bank die Schuldverschreibung von der Zahlstelle zur Weiterübertragung erhalten hat. Die Lieferung und Abrechnung der ab 30. September 2024 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 30. September 2024, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Umtauschangebots getauschten neuen Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 30. September 2024 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

## 9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

## 9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

## 9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegenden Schuldverschreibungen werden ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 3. März 2025. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 3. März 2025 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

### 9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

### 9.14 Verkaufsbeschränkungen

#### a) ALLGEMEINES

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

**Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.**

#### b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt), oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

#### c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.



## 9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel 9 „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt 9.14 „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an eine Anlegerin/einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

# 10 Umtauschangebot

Die Emittentin wird am 28. August 2024 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlichen:

## reconcept GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

### Freiwilliges Angebot an die Inhaber der 6,75 % Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A289R82)

### zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in neue 6,75 % Schuldverschreibungen 2024/2030 der reconcept GmbH (ISIN DE000A382897) über EUR 20.000.000

Die reconcept GmbH („reconcept“ oder die „Emittentin“) hat am 24. August 2020 Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A289R82) im Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000 mit einem Zinssatz von 6,75 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben. Der emittierte Gesamtbetrag ist eingeteilt in 13.500 auf den Inhaber lautende, erst-rangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und steht aktuell in einem Gesamtnennbetrag von EUR 13.500.000 zur Rückzahlung aus. Die Endfälligkeit ist der 24. August 2025.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2020/2025 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen in neue 6,75 % Schuldverschreibungen 2024/2030 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (ISIN **DE000A382897**) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen („**Umtauschbedingungen**“):

## § 1 ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an („**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2020/2025 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „Umtausch“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

## § 2 UMTAUSCHVERHÄLTNIS

(1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2020/2025 zuzüglich Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 entfallen, und eines Zusatzbetrages (wie in Absatz (2) definiert).

(2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2020/2025 erhält:

- (a) eine Neue Schuldverschreibung,
- (b) Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert) und
- (c) einen Zusatzbetrag von EUR 20 je getauschter Schuldverschreibung 2020/2025 („**Zusatzbetrag**“).

(3) „**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2020/2025, wie in § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 festgelegt, bis zum Ausgabebetrag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 30. September 2024 (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz c der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

(4) Die Stückzinsen und der Zusatzbetrag sind in Deutschland steuerpflichtige Kapitalerträge, die einer Abzugsteuer unterliegen; für die Steuerpflicht auch etwaiger echter oder fiktiver Kursgewinne in Deutschland und auch in anderen Ländern wird auf § 12 und den Abschnitt 13 verwiesen.

## § 3 UMFANG DES UMTAUSCHES

(1) Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschtaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, im Fall einer Überzeichnung einzelne Umtauschaufträge nicht oder nicht vollständig anzunehmen.

#### § 4 UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2020/2025 beginnt am 2. September 2024 und endet am 26. September 2024 um 18:00 Uhr MEZ („Umtauschfrist“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufträge anzunehmen.

#### § 5 ABWICKLUNGSSTELLE

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die Bankhaus Gebr. Martin AG  
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen  
(„Abwicklungsstelle“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungshilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

#### § 6 UMTAUSCHAUFTRÄGE

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2020/2025 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.**

- (2) Umtauschaufträge haben Folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:
- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2020/2025 in schriftlicher Form,

- (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

- i. die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ausgabebetrag zu unterlassen (die „Depotsperre“); und

- ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A289R82), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A383DM9 für die Schuldverschreibungen 2020/2025 (die „zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A289R82), für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN A383DM/ISIN DE000A383DM9) umgebucht worden sind.

#### § 7 DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Ausgabebetrag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

#### § 8 ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

- (1) Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) Sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen WKN A383DM/ISIN DE000A383DM9 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

- (b) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des

Eigentums an den Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschvertrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen sowie des Zusatzbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

- (c) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 verbunden sind;
- (d) Sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der WKN A383DM/ISIN DE000A383DM9 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2020/2025 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) Sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschvertrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen und des Zusatzbetrages an sie übertragen werden;
- (f) Sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

(2) Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

(3) Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschvertrages verzichten die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 gemäß § 151 Abschnitt 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschvertrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 abgegeben werden.

## § 9 ANNAHME DER ANGEBOTE

(1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschverträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschverträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen

oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

- (2) Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschverträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschvertrages durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2020/2025 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrages gemäß den Umtauschbedingungen zustande.
- (4) Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

## § 10 LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrages für die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die Umtauschverträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „Clearing System“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die Umtauschverträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 30. September 2024 statt.
- (2) Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen und des Zusatzbetrages erfolgen über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

## § 11 GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschvertrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschvertrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Ausgabetermin, zu gewährleisten und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigt und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;

- (c) die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschangebot erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und dass er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

## § 12 STEUERLICHE HINWEISE

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2020/2025 auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann möglicherweise zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns u.a. in Bezug auf den Zusatzbetrag oder etwaiger Kursgewinne führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrags einen Steuerberater zu konsultieren.

## § 13 VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

- (1) Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe 2024/2030“ sowie voraussichtlich am 28. August 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschgebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschgebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich in den Besitz dieses Umtauschgebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschgebots oder die Annahme des Umtauschgebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorste-

henden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschgebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 richtet.

- (3) Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschgebots auf ihrer Webseite unter [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) voraussichtlich am oder um den 30. September 2024 veröffentlichen.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

## § 14 ANWENDBARES RECHT

Die Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

## § 15 GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

## Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2020/2025 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin ergänzt durch etwaige veröffentlichte Nachträge (der „Wertpapierprospekt“) aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wurde unmittelbar nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 14. März 2024 auf der Webseite der Emittentin unter [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) im Bereich Investor Relations und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) veröffentlicht.

Hamburg, im März 2024

**reconcept GmbH**  
**Die Geschäftsführung**

# 11 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („Anleihebedingungen“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

## Anleihebedingungen

der bis zu EUR 20.000.000

6,75 Prozent Schuldverschreibungen 2024/2030 der

reconcept GmbH, Hamburg

(ISIN: DE000A382897, WKN: A38289, Financial Instrument Short Name (FISN): RECONCEPT GMBH/6.75 IHS 20300930)

## Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

### § 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: zwanzig Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 20.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.
- (c) Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

## Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

### § 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept GmbH, Hamburg (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 20,000,000 (in words: twenty million euros (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 20,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking pari passu among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.
- (c) The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

## § 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

## § 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30. September 2024 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,75 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 30. März und 30. September eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

## § 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 10), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “Security”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognised standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

## § 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 6.75% per annum as from 30th September 2024 (the “**Issue Date**”). Interest is payable semi-annually in arrears on 30th March and 30th September of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”).

Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 30. März 2025 fällig.

- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 30. September 2030 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.

#### § 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

The first interest payment will be due on 30th March 2025.

- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).
- (d) The Notes will be redeemed at par (the “Final Redemption Amount”) on 30th September 2030 (the “Redemption Date”). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

#### § 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the “Early Redemption Amount (Tax)”) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.



- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

<b>Wahl-Rückzahlungsjahr</b>	<b>Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)</b>
30. September 2027 (einschließlich) bis 30. September 2028 (ausschließlich)	102,25 % des Nennbetrags
30. September 2028 (einschließlich) bis 30. September 2029 (ausschließlich)	101,5 % des Nennbetrags
30. September 2029 (einschließlich) bis 30. September 2030 (ausschließlich)	100,75 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.

- (c) **Clean-up Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

<b>Call Redemption Year</b>	<b>Call Redemption Amount</b>
30 <sup>th</sup> September 2027 (inclusive) to 30 <sup>th</sup> September 2028 (exclusive)	102.25% of the Principal Amount
30 <sup>th</sup> September 2028 (inclusive) to 30 <sup>th</sup> September 2029 (exclusive)	101.5% of the Principal Amount
30 <sup>th</sup> September 2029 (inclusive) to 30 <sup>th</sup> September 2030 (exclusive)	100.75% of the Principal Amount

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
- (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
- (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).

- (c) **Clean-up option.** If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

## **§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG**

- (a) Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
  - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
  - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
  - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

„**Early Redemption Amount (Clean-up)**“ for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

„**Early Redemption Date (Clean-up)**“ for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

## **§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT**

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
  - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;
  - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 6, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
  - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (Cross Default);

„**Material Subsidiary**“ means a Subsidiary of the Issuer

- (1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

**„Finanzverbindlichkeit“** bezeichnet

- (1) zinstragende Verbindlichkeiten,
  - (2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und
  - (3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (Zahlungseinstellung);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller

(2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

**“Financial Indebtedness”** means

- (1) interest-bearing liabilities,
  - (2) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and
  - (3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (Cessation of payment);
- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

- |  |   |
|--|---|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder</li><li>(ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</li></ul> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> <p>(c) A notification or termination pursuant to § 5(a) has to be effected by the Noteholder either</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or</li><li>(ii) has to be declared vis-a-vis his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</li></ul> |
|--|---|

## § 6 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
- (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.
  - (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen.

## § 6 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.
- (b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
- (i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the “**Financial Report**“) together with the auditor’s certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.
  - (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the “**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end

Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.
  - (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.
- (c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 6(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 13 bekannt gegeben.

## § 7 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem
  - (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und
  - (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldver-

of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

- (iii) A corporate calendar ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.
- (iv) The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

- (c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the „**Adjusted Interest Rate**“). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 13 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

## § 7 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, „**Business Day**“ means a day (other than a Saturday or Sunday) on which
  - (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and
  - (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d));

schreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 8 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
  - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
  - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

- (e) The Issuer may deposit with the local court (Amtsgericht) in Hamburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

## § 8 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**“) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 8(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
  - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
  - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## § 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 10 ZAHLSTELLE

- (a) Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRB 533403 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (c) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13; or
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (Kapitalertragsteuer) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (Solidaritätszuschlag) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

## § 9 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

## § 10 PAYING AGENT

- (a) The Bankhaus Gebr. Martin AG registered in the commercial register kept with the local court Ulm under registration number HRB 533403 and with business address Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (the „Paying Agent“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „Principal Paying Agent“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.
- (c) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(d) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

#### **§ 12 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER**

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(d) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

#### **§ 11 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES**

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“Tap Issue”). The term “Note” will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

#### **§ 12 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE**

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).



- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des realen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholders' meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (Abstimmung ohne Versammlung) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholders' meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (Abstimmung ohne Versammlung) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (Abstimmungsleiter) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (Hinterlegungsstelle) for the voting period.

- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.
- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.
- (f) **Joint-Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “Common Representative”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.
- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.
- (iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (Gesamtgläubiger); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.
- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

### § 13 BEKANNTMACHUNGEN

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

### § 13 NOTICES

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (Bundesanzeiger) and on the Issuer’s website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

#### § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die
  - (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und
  - (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

#### § 14 FINAL PROVISIONS

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Hamburg.
- (c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (Amtsgericht) in Hamburg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (Landgericht) Hamburg will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank
  - (i) stating the full name and address of the Noteholder,
  - (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholder's -securities deposit account maintained with such Depository Bank.

For purposes of the foregoing, “**Depository Bank**” means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

# 12 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

## 12.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „Abstimmungsleiter“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der **„gemeinsame Vertreter“**) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

## 12.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich be-

kannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

## 13 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen und des Umtausches mit Stückzinszahlungen und der Zahlung eines Zuschlages unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art **keine spezifischen steuerlichen Regelungen**.

# 14 Glossar/Quellen

## **BaFin**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## **BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch

## **Cashflow/Netto-Cashflow**

Allgemein wird der Cashflow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt, verstanden. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.

## **Covenants**

Vertraglich bindende Zusicherungen des Kreditnehmers oder Anleiheschuldners während der Laufzeit eines Kredites oder einer Anleihe.

## **CSSF**

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

## **Drittverzugsklausel (Cross Default)**

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

## **EAT**

EAT (Earnings After Taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.

## **EBIT**

EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern.

## **EBT**

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern (Earnings Before Taxes) bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

## **Emission**

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

## **Emittent**

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

## **ESG**

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social and Good Governance.

## **ESMA**

European Securities and Markets Authority

## **EU**

Europäische Union

## **EUR**

Euro

## **EWR**

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

## **Festverzinsliche Wertpapiere**

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

## **Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.

## **Freiverkehr (Open Market)**

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

## **Globalurkunde**

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

## **GmbH**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## **Green Bond**

Green Bond – zu Deutsch: grüne Anleihe – sind zumeist fest verzinsten Wertpapiere, deren Kapital in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fließt.

Es gibt zwei mögliche Formen von Green Bonds:

### **Assetbezogene Green Bonds**

Diese grünen Anleihen finanzieren ein oder mehrere konkrete Umweltprojekte, zum Beispiel die Entwicklung und den Bau eines Wind- oder Solarparks.

### **Unternehmensbezogene Green Bonds**

Diese grünen Anleihen dienen Unternehmen als Alternative zu herkömmlichen Kreditaufnahmen bei Banken. Das Anlegerkapital fließt somit direkt in das Unternehmen zum Beispiel als Wachstumskapital, um grüne Vorhaben und Projekte in die Wege leiten zu können.

## **HGB**

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

## **HRA**

Handelsregister Teil A

## **HRB**

Handelsregister Teil B

## **Inhaberschuldverschreibung**

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibungen besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

## **ISIN**

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

## **Joint Venture**

Gemeinschaftsunternehmen

## **Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

## **Kapitalmarktverbindlichkeit**

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

## **Liquidität**

Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

## **MEZ**

Mitteuropäische Zeit

**Mio.**

Millionen

**Mrd.**

Milliarden

**Nettoverschuldung**

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

**PPA**

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

**Quellensteuer**

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

**Rating**

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

**Schuldverschreibung**

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

**SchVG**

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

**TEUR**

1.000 EUR

**WEA**

Windenergieanlage

**Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die Wertpapierkennnummer ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

**WpÜG**

Wertpapierübernahmegesetz

**XETRA**

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.



## Verwendete Quellen in Kapitel 7.2 (Marktumfeld)

### Agentur für Erneuerbare Energien

Akzeptanzumfrage 11/2022

### BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Überblick über die Verordnung (EU) 2019/2088, 27. April 2021

### Bloomberg NEF (BNEF)

Energy Transition Investment Trends 2024: Tracking global

investment in the low-carbon transition, 30. Januar 2024

Global Low-Carbon Energy Technology Invest Surges Past

\$1 Trillion for the First Time, 26. Januar 2023

Energy Transition Investment Hit \$755 Billion in 2021, Januar 2022

### BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Überblickspapier Osterpaket, 6. April 2022

### BSW Solar (Bundesverband Solarwirtschaft)

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen,

April 2021

Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik),

Januar 2024

### BWE Bundesverband WindEnergie

Windenergieausbau an Land 2023 Aufwärtstrend fortgesetzt,

Resilienz muss gestärkt werden, 16. Januar 2024

### Bundesnetzagentur

Erzeugung aus erneuerbaren Energien, 3. Januar 2024

### Bundesregierung

Klimaschutzgesetz 2021. Generationenvertrag für das Klima,

abgerufen auf bundesregierung.de am 9. August 2022

### Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise

erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021

### Climate Bonds Initiative

Sustainable Debt: Global State of the Market 2022, April 2023

### Deutscher Wetterdienst

Deutschlandwetter im Jahr 2023, 27. Dezember 2023

### Ember

Global Electricity Review 2022, abgerufen auf ember-climate.org

am 8. August 2022

### Enerdata

Globale Energietrends: Konsolidierte Energiestatistiken für 2021

und Projektionen bis 2030, 28. Juni 2022

### energie-experten.org

Bundesländer: Solardachpflichten beim Neubau & Dachsanierung,

abgerufen 1. Februar 2024

### Erneuerbare Energien

Erneuerbaren-Ausbau global um 50 Prozent auf 510 Gigawatt

gesprungen, 17. Januar 2024

Energie-System-Wende: Jetzt erst recht – Fünf Antworten

auf die Energiekrise, 28. April 2022

### FNG (Forum Nachhaltige Geldanlagen)

Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2023: Deutschland,

Österreich und die Schweiz, Juli 2023

### Handelsblatt.de

Grüner Wasserstoff ist ein gigantisches Zukunftsthema –

in der richtigen Kombination, 2. Juli 2020

### IRENA (International Renewable Energy Agency)

Renewable Power Generation Costs in 2022, August 2023

### ISE (Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme)

Öffentliche Stromerzeugung 2023: Erneuerbare Energien decken

erstmalig Großteil des Stromverbrauchs, 2. Januar 2024

### McKinsey Energiewende-Index

Neue Klimaziele: Ausbaugeschwindigkeit von Wind- und Solarkraft

muss sich vervielfachen, Presseinformation vom 9. März 2022

### NDR Info Radio

Was für einen neuen Boom der Solarbranche spricht, 17. Januar 2022

### REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century)

Renewables 2023 Global Status Report – Key Findings, 19. Juli 2023

### SEB Group

The Green Bond: Your insight into sustainable finance, 19. Dezember

2023

### Solarpower Europe

EU Market Outlook For Solar Power 2023 – 2027, Dezember 2023

### Statista

Installierte Leistung der Photovoltaikanlagen weltweit in den Jahren

2012 bis 2022, Juli 2023

Durchschnittliche jährliche Treibhausgasbilanz pro Person in

Deutschland, abgerufen am 1. Februar 2024

Größte Emittenten von Green Bonds Deutschland 2022,

abgerufen am 5. August 2022

### sunshineenergy.de

CO<sub>2</sub>-Ersparnis für PV-Anlagen (kWh/a × 0,584: 1.000)

### Umweltbundesamt

Treibhausgasemissionen in Deutschland seit 1990

nach Kategorien der UNFCCC-Berichterstattung, 5. Juli 2021

Wie hoch sind die Treibhausgasemissionen pro Person in Deutschland

durchschnittlich: 11,2 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e), 23. Juni 2021

Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2022, Dezember 2023

Erneuerbare Energien – Vermiedene Treibhausgase, 24. November 2023

## **IMPRESSUM**

### **reconcept GmbH**

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)

Internet [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)

### **Rechtsberater der Emittentin**

bdp Bormann Demant & Partner (Sozietät)

### **Financial Advisor**

Lewisfield Deutschland GmbH

Danziger Straße 64, 10435 Berlin

### **Gestaltung und Produktion**

Designstudio Niewerth

[www.designstudio-niewerth.de](http://www.designstudio-niewerth.de)



Grüne Investments und Projekte mit Vernunft und Verantwortung

**reconcept GmbH** · Hamburg · Berlin · Helsinki · Toronto

Hauptsitz Hamburg: ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · [info@reconcept.de](mailto:info@reconcept.de)

[www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) · [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) · [www.reconcept.ca](http://www.reconcept.ca)